



Flächennutzungsplan -Teilfortschreibung Photovoltaik

**Städtebauliche Begründung mit
Umweltbericht**

Stand zum Feststellungsbeschluss

September 2025

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Schlossberg 6

54439 Saarburg

Auftragnehmer:



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

Bearbeitung:

Reinhold Hierlmeier

Amelie Hastedt

Anne Göhler

INHALT

STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1	Vorbemerkungen	1
2	Erfordernis und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	2
3	Plangebiet.....	4
4	Verfahrensablauf.....	7
5	Planungsgrundlagen	8
5.1	Steuerungsrahmen Photovoltaik	8
5.2	Flächennutzungsplan.....	10
6	Städtebauliche Konzeption.....	17
7	Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.....	18
7.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV.....	18
7.1.1	Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft.....	19
7.1.2	Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz	20
7.1.3	Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus und landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum	20
7.1.4	Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft.....	21
7.1.5	Flächen für großräumig bedeutsamen Freiraumschutz.....	22
7.1.6	Kernflächen / Kernzonen des Biotopverbunds	22
7.1.7	Klimaökologischer Ausgleichsraum	23
7.1.8	Zusammenfassende Beurteilung	23
7.2	Raumordnungsplan der Region Trier 1985	23
7.2.1	Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen	24
7.2.2	Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.....	25
7.2.3	Wasserschutzgebiet und überregionales Gewinnungsgebiet für die Wasserversorgung	26
7.2.4	Zusammenfassende Beurteilung	26
7.3	Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf ROPneu E2024.....	27

7.3.1	Vorranggebiet Landwirtschaft	28
7.3.2	Vorranggebiet Grundwasserschutz.....	29
7.3.3	Regionaler Grünzug	30
7.3.4	In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung	30
7.3.5	Zusammenfassende Beurteilung	34
7.4	Berücksichtigung des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Stand 26.01.2024).....	34
8	Abwägung im Flächennutzungsplanverfahren	35
8.1	Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB.....	35
8.2	Ergebnis der Umweltprüfung	35
8.3	Ergebnis der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	36
8.4	Ergebnis der erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB	37
9	Darstellung im Flächennutzungsplan	39
10	Erschließung	40
11	Auswirkungen auf Nutzungen	41
11.1	Städtebau.....	41
11.2	Verkehr.....	41
11.3	Landwirtschaft	42
11.4	Forstwirtschaft	47
11.5	Wasserwirtschaft	47
11.6	Kultur- und Sachgüter	48
11.7	Rohstoffabbau, Boden und Baugrund.....	50
11.8	Leitungsnetz	50
12	Ver- und Entsorgung.....	55
13	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	56
	UMWELTBERICHT	59
14	Einleitung.....	60
14.1	Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes (Kurzdarstellung).....	60

14.2	Ziele des Umweltschutzes	60
14.3	Methodik der Umweltprüfung	65
15	Weitere Belange des Umweltschutzes	67
15.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	67
15.2	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	67
15.3	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	67
15.4	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten	67
16	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	68
17	Zusätzliche Angaben	69
17.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	69
17.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)	70
18	Einzelsteckbriefe der umweltprüfungspflichtigen Änderungsflächen	71
19	Betroffenheit des landesweiten und regionalen Biotopverbunds.....	72
20	Natura 2000 Verträglichkeit.....	73
21	Naturpark Saar-Hunsrück – Verträglichkeit mit den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung	74
22	Ergebnisse der Umweltprüfung.....	79
23	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	80
24	Quellenverzeichnis	82

ANHANG

- Umweltbericht - Einzelsteckbriefe für die geplanten Sonderbauflächen

- FFH-Vorprüfungen
 - FFH-Vorprüfung für Sonderbaufläche Kirf-Beuren
 - FFH-Vorprüfung für Sonderbaufläche Irsch-Scheib
 - FFH-Vorprüfung für Sonderbaufläche Mandern II
 - FFH-Vorprüfung für Sonderbaufläche Mannebach
 - FFH-Vorprüfung für Sonderbaufläche Waldweiler

- Karte-A: Änderungen zur erneuten Offenlage
- Karte-B: Sonderbauflächen für Photovoltaiknutzung zur Darstellung im FNP
- Karte-C: Sonderbauflächen PV und Biotopverbund

- Gutachten zu einzelnen Sonderbauflächen
 - Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung Irsch
 - Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung Mandern II
 - Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung Lampaden-Niedersehr
 - Brutvogelkartierung Schillingen-Tannenhof
 - Biotoptypenkartierung Schillingen-Tannenhof

- Steuerungsrahmen für Photovoltaiknutzung in der VG Saarburg-Kell

1 Vorbemerkungen

In der Verbandsgemeinde (VG) Saarburg-Kell beabsichtigen verschiedene Projektierer Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu errichten. Ursprünglich sollten in den Ortsgemeinden Schillingen, Mandern, Waldweiler, Lampaden-Niedersehr, Baldringen, Mannebach, Ayl, Irsch, Wincheringen, Merzkirchen und Kirf-Beuren insgesamt an 12 Standorten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen PV-Freiflächenanlagen bauleitplanerisch entwickelt werden (s. Abb. 1 und Tab. 1).

Im Zuge der Offenlage gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB ergaben sich Änderungen in den Planungsabsichten. Die geplanten PV-FFA Merzkirchen, Wincheringen und Mandern Rodung werden nicht weiterverfolgt und das Plangebiet in Waldweiler wird deutlich verkleinert. Wegen dieser Änderungen erfolgte eine erneute Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB. Die Plangebiete Merzkirchen, Wincheringen und Mandern Rodung werden in den nachfolgenden Unterlagen hier nicht mehr behandelt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Saarburg (2003) und der ehemaligen Verbandsgemeinde Kell am See (2003) sind die Änderungsbereiche vorwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Teilweise befinden sich innerhalb der Plangebiete kleinflächig auch andere Entwicklungsziele (vgl. Kap. 5.2). Mit der vorliegenden Planung sollen diese Flächen in „Sonderbauflächen für Photovoltaik“ geändert werden.

2 Erfordernis und Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind lediglich im 200 m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB) sowie als kleinflächige Agri-PV-Anlagen bis max. 2,5 ha in räumlicher Nähe zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) privilegiert.

Außerhalb dieser Flächenkulisse bedarf es für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik gem. § 1 (1) BauNVO sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO.

Aufgrund der technischen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen finden sich vermehrt Bestrebungen, große Photovoltaikanlagen auf Freiflächen zu errichten, sowohl im Kontext der Förderung über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) als auch außerhalb dieses Förderrahmens durch den Abschluss langfristiger Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Photovoltaikanlagen und Stromkunden (Industrieunternehmen, Energieversorger u.ä.). Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Dringlichkeit zur Umstellung des Energieversorgungssystems stellt dies grundsätzlich eine positive Entwicklung dar. Bekräftigt wird dies weiterhin durch die in § 2 EEG festgeschriebenen besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien und des dort benannten überragenden öffentlichen Interesses.

Um im Hinblick auf raumordnerische, städtebauliche und naturschutzfachliche Belange (u.a. Landschaftsbild) sowie auf die Agrarstruktur eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten, hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 15.02.2022 einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet beschlossen. Damit wurden Leitlinien festgelegt, an welchen Stellen auf dem Gebiet der VG Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie (Solarparks) ausgewiesen werden können. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch möglichst gering gehalten werden. Ziel des Steuerungsrahmens ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen. Im Unterschied zur Festlegung konkreter Eignungsflächen, wie dies aus der Steuerung der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung gem. § 35 BauGB gängige Praxis war, wird im Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Flächenkulisse definiert, die entsprechende Potenziale zur Umsetzung von Solarparks bietet. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien ohne konkrete Festlegung von Eignungsflächen werden lediglich Räume festgelegt, auf denen die Entwicklung von Solarparks ausgeschlossen ist. Die verbleibenden

Flächen stellen keinen Anspruch auf Machbarkeit eines Projektstandortes dar, sondern zeigen vielmehr den zur weiteren Prüfung zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des VG-Gebietes auf. Ziel ist es, die Entwicklung von Solarparks unter Beachtung der raumordnerischen, fachplanerischen und städtebaulichen Belange auf vorteilhafte Standorte zu lenken.

Über die im Steuerungsrahmen festgelegten Ausschlusskriterien hinaus werden im Rahmen der konkreten Standortplanung ergänzende Aspekte wie Abstand zu Waldflächen, Hangneigung, Exposition, artenschutzrechtliche Belange, Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, Entfernung zum nächsten Einspeisepunkt u. a. geprüft, weil hierdurch eine große standörtliche Differenzierung zu erwarten ist.

Um die agrarstrukturellen und landwirtschaftlichen Belange über die o.g. Ausschlusskriterien hinaus zu berücksichtigen, ist es zudem erforderlich die Eigentums- und Pachtverhältnisse eines Plangebietes zu ermitteln und die Betroffenheit einzelner landwirtschaftlicher Betriebe zu bewerten (siehe Kap. 11.3).

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Erfordernis und der Verträglichkeit des PV-Freiflächenausbaus zu erreichen, wurde für das Verbandsgemeindegebiet der Gesamtzubau gedeckelt. Um eine ungleichmäßige Verteilung bzw. eine unerwünschte Konzentration von Anlagen im VG-Gebiet zu vermeiden, wurde zudem die Flächengröße je Standort begrenzt und ein Mindestabstand zwischen den Anlagen festgelegt.

Der maximal zulässige Ausbau in der Verbandsgemeinde wurde auf ca. 275 ha begrenzt. Das entspricht rund 0,76 % der Gesamtfläche der Verbandsgemeinde (35.984 ha) sowie knapp 2,0 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (13.580 ha). Zusätzlich wurde die maximal zulässige Anlagengröße auf 15 ha begrenzt bei einem Mindestabstand von 2 km zwischen einzelnen Solarparks. Solarparks mit einer Größe bis 20 ha können zugelassen werden, wenn der Mindestabstand zu weiteren Solarparks mindestens 3 km beträgt. Somit wird einer Konzentration in Gemeinden mit besonders niedrigen Bodenwertzahlen entgegengewirkt und zudem wird jeder Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, einen begrenzten Flächenanteil des Gemeindegebietes für die Errichtung einer Anlage in Anspruch zu nehmen.

3 Plangebiet

Der Geltungsbereich der hier vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans umfasst die gesamte Fläche der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell.

Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen auf den Gemarkungen Schillingen, Waldweiler, Mandern, Baldringen, Lampaden-Niedersehr, Irsch, Ayl, Mannebach und Kirf-Beuren dargestellt werden.

Die Plangebiete sind in den nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 (siehe auch Übersichtskarte im Anhang) dargestellt sowie in Tab. 1 mit ihren Größen aufgelistet.

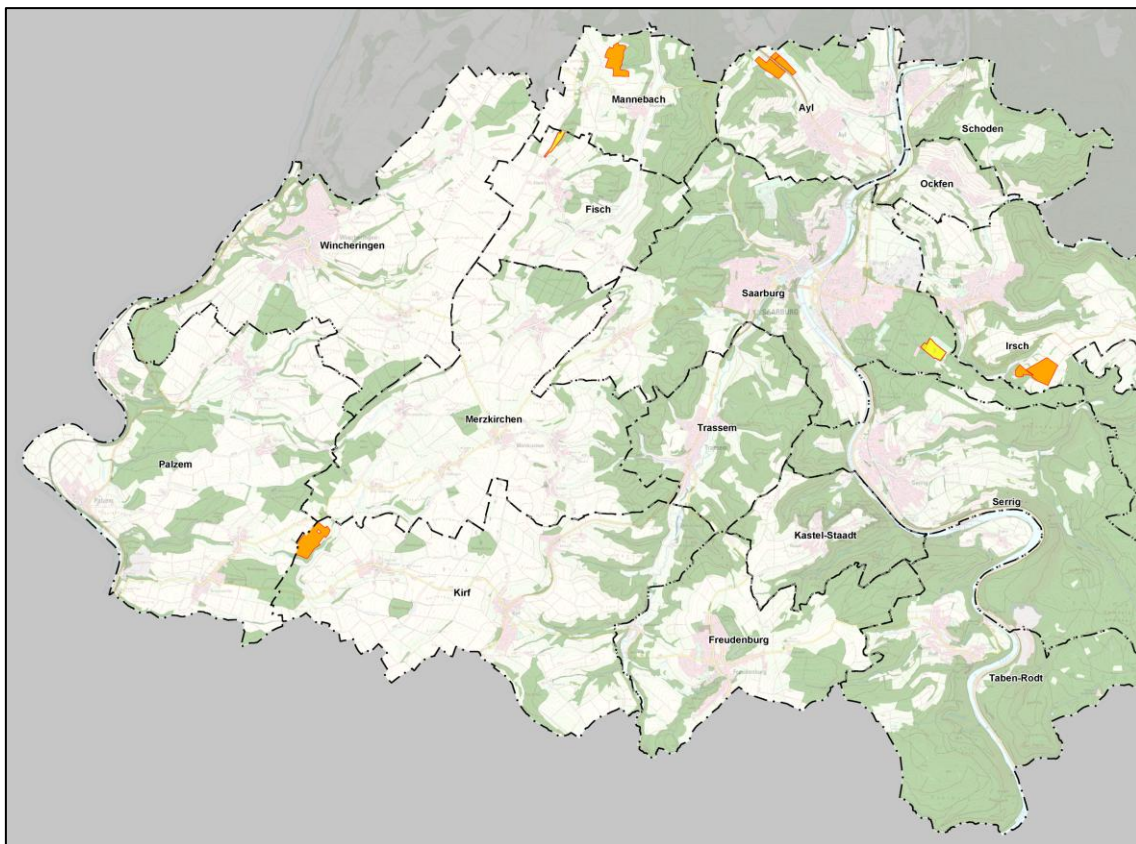


Abb. 1: Lage der geplanten Sonderbauflächen für PV-FFA (orange) im Westteil der VG Saarburg-Kell und bestehende Solarparks (gelb)

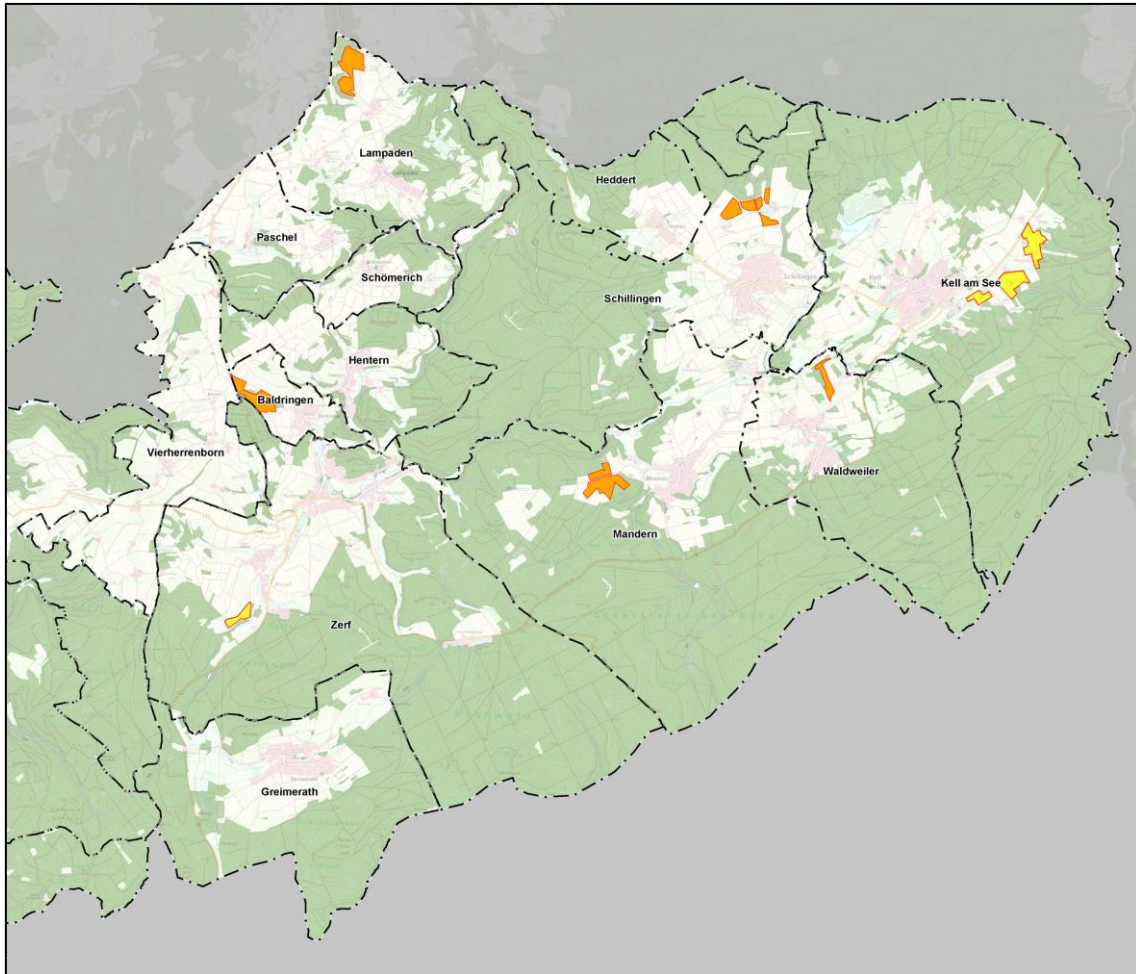


Abb. 2: Lage der geplanten Sonderbauflächen für PV-FFA (orange) im Ostteil der VG Saarburg-Kell und bestehende Solarparks (gelb)

Tab. 1. Standorte und Flächengrößen der geplanten FNP-Änderungsbereiche zur Offenlage und zur erneuten Offenlage

Standort	Ortsgemeinde	Flächengröße (in ha) zur Offenlage	Flächengröße (in ha) zur erneuten Offenlage
Schillingen-Tannenhof	Schillingen	17,4 ha	17,4 ha
Mandern II	Mandern	19,8 ha	19,8 ha
Manderner Rodung	Mandern	7,3 ha	entfällt
Waldweiler – Am Hasenberg	Waldweiler	12,8 ha	6,3 ha
Baldringen	Baldringen	16,4 ha	16,4 ha
Lampaden-Niedersehr	Lampaden	19,3 ha	19,3 ha
Irsch-Scheib	Irsch	19,1 ha	19,1 ha
Mannebach	Mannebach	15,5 ha	15,5 ha

Standort	Ortsgemeinde	Flächengröße (in ha) zur Offenlage	Flächengröße (in ha) zur erneuten Offenlage
Ayl-Tobiashaus	Ayl	14,5 ha	14,5 ha
Wincheringen IV	Wincheringen	12,0 ha	entfällt
Merzkirchen	Merzkirchen	6,8 ha	entfällt
Kirf-Beuren	Kirf	19,3 ha	19,3 ha
		$\Sigma = 180,2$ ha	$\Sigma = 147,6$ ha

4 Verfahrensablauf

In der Sitzung am 26.09.2023 hat der Verbandsgemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel Sonderbauflächen für Photovoltaik darzustellen, beschlossen. Die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde am 07.05.2024 beschlossen.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024 im Internet veröffentlicht (auf der Homepage der VG) und lag zusätzlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit Schreiben vom 19.06.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 19.07.2024 gebeten.

In seinen Sitzungen am 29.10.2024 und am 10.12.2024 hat der Verbandsgemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, die Planung nach Anpassung an die Beschlussfassung gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB offenzulegen.

Mit Schreiben vom 21.02.2025 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 31.03.2025 gebeten. Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.02.2025 bis einschließlich 31.03.2025 im Internet veröffentlicht (auf der Homepage der VG) und lag zusätzlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 27.05.2025 wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen.

In der selben Sitzung wurde aufgrund von Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen, die sich aus den Abwägungsbeschlüssen ergaben, die erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen.

Die erneute Beteiligung gemäß § 4a (3) BauGB erfolgte vom 26.06.2025 bis zum 18.07.2025. Die Beratung und Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 22.07.2025 durchgeführt.

Die Einholung der Zustimmung der Ortsgemeinden erfolgte im August und September 2025.

5 Planungsgrundlagen

5.1 Steuerungsrahmen Photovoltaik

Die VG Saarburg-Kell hat am 15.02.2022 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verabschiedet (siehe Anhang), welcher die Errichtung von Solarparks raumverträglich steuern soll. Ziel des Steuerungsrahmens war es, mit Hilfe der Festlegung von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen.

Im Steuerungsrahmen wurden Gebiete von der PV-Nutzung ausgeschlossen, in denen raumordnerische oder fachgesetzliche Vorrangfunktionen im Konflikt mit einer Nutzung als Solarpark stehen. Grundlage für den Ausschluss von Flächen mit raumordnerischer Vorrangfunktion war der Entwurf des regionalen Raumordnungsplans 2014 (ROPneu E2014). Der mittlerweile vorliegende Entwurf ROPneu E2024 konnte im Steuerungsrahmen noch nicht berücksichtigt werden (siehe auch nachfolgenden Abschnitt 7 - Vereinbarkeit mit raumordnerischen Belangen).

Grundsätzlich sollen nach Auffassung der Verbandsgemeinde alle geplanten Sonderbauflächen für PV-FFA aus den potenziellen Eignungsflächen („Weißflächen“) des Steuerungsrahmens entwickelt werden und nicht im Konflikt mit den dortigen Ausschlussflächen stehen. Dazu wurden die von den Ortsgemeinden gemeldeten Wunschflächen zur Ausweisung als Sonderbauflächen für Photovoltaik mit den potenziellen Eignungsflächen aus dem Steuerungsrahmen abgeglichen. Ausnahmen wurden nur in besonderen Fällen zugelassen, wenn die detaillierte örtliche Prüfung oder begründete Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren dies sinnvoll und nachvollziehbar notwendig erscheinen lassen.

Konkret wurden folgende Abweichungen von den im Steuerungsrahmen festgelegten Ausschlussflächen zugelassen:

- Schillingen-Tannenhof, Ayl-Tobiashaus und Mandern nehmen Vorranggebiete für die Landwirtschaft gem. ROPneu E2024 in Anspruch. Der VG-Rat hat diesen Ausnahmen zugestimmt, weil es sich um spezifische Sonderfälle handelt:
 - In Schillingen-Tannenhof soll ergänzend zu zwei bestehenden Biogasanlagen eine PV-Freiflächenanlage in Verbindung mit einer Elektrolyseanlage für die Wasserstoffherzeugung sowie eine Gasaufbereitungsanlage zur Herstellung von Biomethan mit Einspeisung in das Erdgasnetz errichtet werden. Der überregionale Pilotcharakter des Projektes sowie die Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Vorrangflächen vom

Betreiber der Biogasanlage selbst bewirtschaftet werden, lässt aus Sicht des VG-Rates eine Abweichung vom Steuerungsrahmen als gerechtfertigt erscheinen und dient im besonderen Sinne den Zielen der Energiewende.

- In Ayl-Tobiashaus handelt es sich um die unmittelbar an das dortige Umspannwerk angrenzende Fläche. Hier soll zum einen eine benötigte Erweiterung des Umspannwerks errichtet und zum anderen Fläche für eine Stromspeicheranlage bereitgestellt werden. Nur auf den verbleibenden Restflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft soll eine PV-Freiflächenanlage ergänzend zu einer PV-Freiflächenanlage östlich der B51 (dort keine Betroffenheit von Vorranggebieten für die Landwirtschaft) errichtet werden.
- In Mandern ist nur eine kleine Fläche von 0,2 ha betroffen, die isoliert innerhalb des Plangebietes liegt. Eine Freihaltung dieser Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.
- Die Planflächen in Lampaden-Niedersehr und Waldweiler liegen zu kleinen Teilen in der einzuhaltenden Abstandsfläche zur Ortslage bzw. zur Außenbereichssiedlung. Diese Abweichung vom Steuerungsrahmen wird zugelassen, weil in allen Fällen von der Abstandsunterschreitung keine Wohnbebauung betroffen ist, sondern gewerbliche oder landwirtschaftliche Gebäude. Der mit der Festlegung dieser Abstände beabsichtigte Schutz der Anwohner bleibt uneingeschränkt erhalten.

5.2 Flächennutzungsplan

In den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) und der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) werden die Plangebiete wie folgt dargestellt.

Schillingen-Tannenhof

In Schillingen-Tannenhof stellt der FNP das Plangebiet vollständig als Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dar. Die Bereiche in der Nähe der umgebenden Quellbäche sind Teil des Kerngebiets des Gewässerprojekts Ruwer. In diesen Teilbereichen sollen Gewässerrandstreifen entlang der Bäche entwickelt werden sowie angrenzend die Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland. Bestehende Feldgehölze und Baumreihen sollen erhalten werden.

Am südlichen Rand einer Teilfläche befindet sich ein Bodendenkmal.



Abb. 3. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Schillingen (rot).

Mandern II

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Mandern II vollständig Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dar. Ziel ist die Entwicklung einer durchgängigen Baumreihe bzw. einer Immissionsschutzpflanzung entlang der K 68.

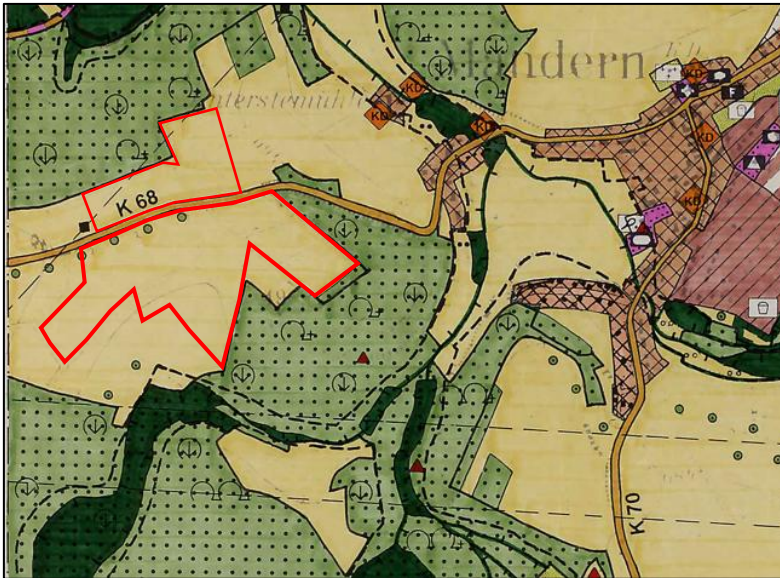


Abb. 4. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Mandern (rot).

Waldweiler - Am Hasenberg

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan vorwiegend als Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dargestellt. Im FNP überlappt das Plangebiet randlich Waldflächen, welche jedoch aktuell nicht mehr bestehen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Richtfunkbereichs (Militär/ Telekom) und wird von einer Hochspannungsleitung gequert.

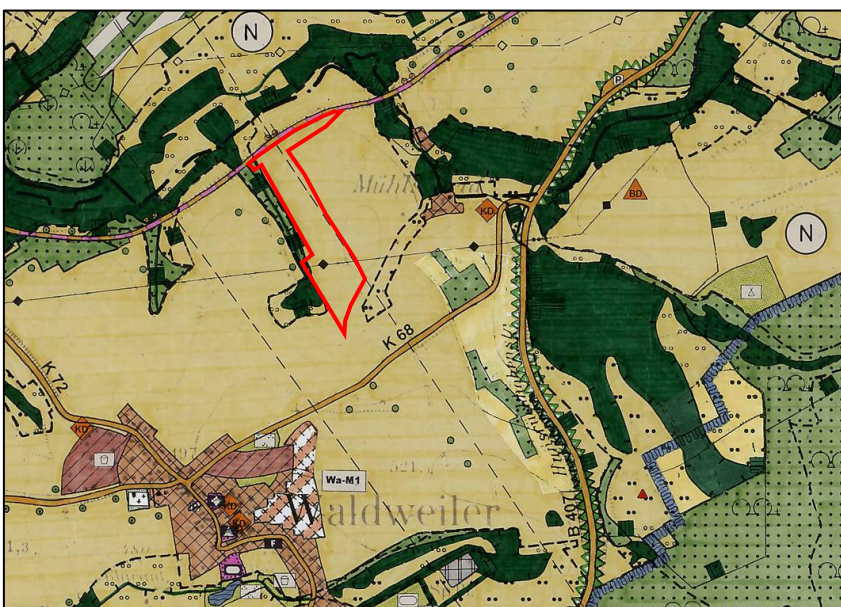


Abb. 5. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Waldweiler (rot).

Baldringen

Das Plangebiet in Baldringen wird im Flächennutzungsplan vorwiegend als Fläche für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dargestellt. Ein Teilbereich wird als geplanter Aufforstungsblock /-gewanne dargestellt. Am südlichen Rand des Plangebiets besteht eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Am westlichen Rand des Plangebiets, entlang der B 268, sind Immissions-/ Windschutzpflanzungen (durchgängige Baumreihe) zu entwickeln. Es befindet sich ein Kulturdenkmal am südlichen Rand des Plangebiet. Eine geplante unterirdische Hauptver- und Entsorgungsleitung kreuzt die Prüffläche.

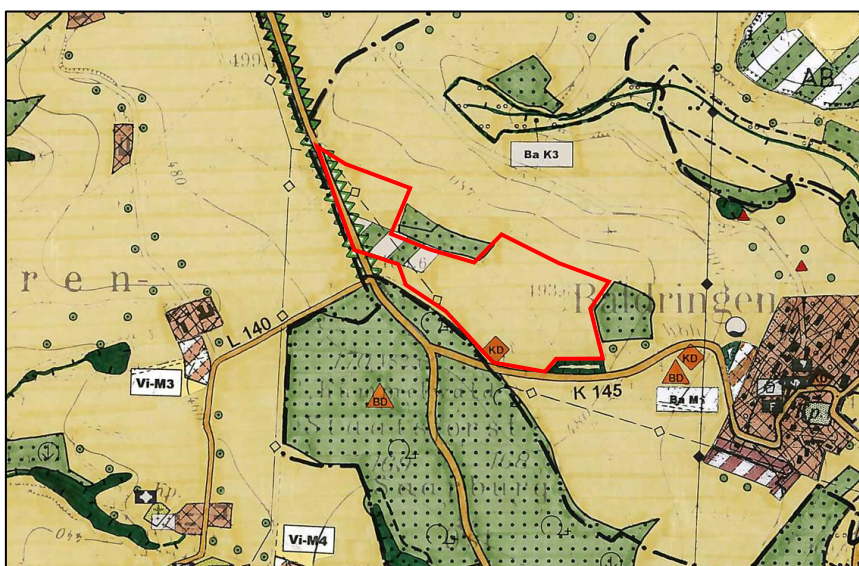


Abb. 6. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Baldringen (rot).

Lampaden-Niedersehr

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vorwiegend als Flächen für Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Mindestanteil naturnaher Elemente dar. Das Plangebiet grenzt an eine nach §24 LPflG geschützte Fläche an. Es bestehen verschiedene Einzelbäume im Plangebiet mit dem Erhalt als Zielsetzung. Das Plangebiet wird von einer Hochspannungsleitung gekreuzt. Ein Mast der Hochspannungsleitung befindet sich innerhalb des Plangebiets.

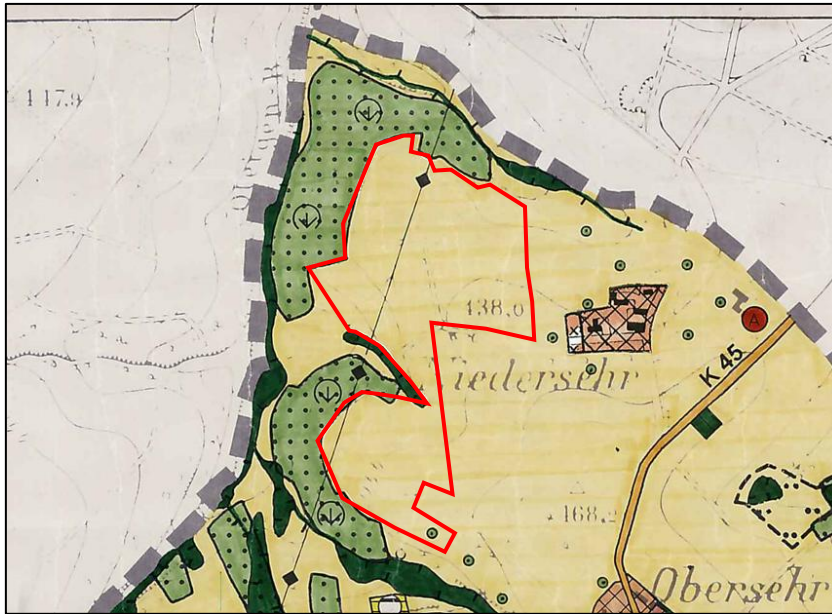


Abb. 7. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Lampaden-Niedersehr (rot).

Irsch

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker und Grünland) dargestellt und als nachrichtlich übernommener Aufforstungsblock. Eine Aufforstung hat bis heute aber nicht stattgefunden. Im Plangebiet befinden sich Einzelbäume und Gehölze mit der Zielsetzung diese zu erhalten und weitere Baumgruppen zu entwickeln. Allgemein wird für die gesamte Fläche der Erhalt und die Erhöhung des Grünlandanteils durch Entwicklung eines Komplexes aus Acker und Grünland und ggf. die Erhöhung der Strukturvielfalt durch Anlage von Feldgehölzen, Baumreihen, Säumen etc. angestrebt. Darüber hinaus sollen am nördlichen Rand des Plangebiets Baumgruppen entwickelt werden mit dem Ziel, das Orts- und Landschaftsbild zu bereichern, die Erholungseignung zu verbessern, die Landschaft zu strukturieren und Vernetzungselemente zu entwickeln.

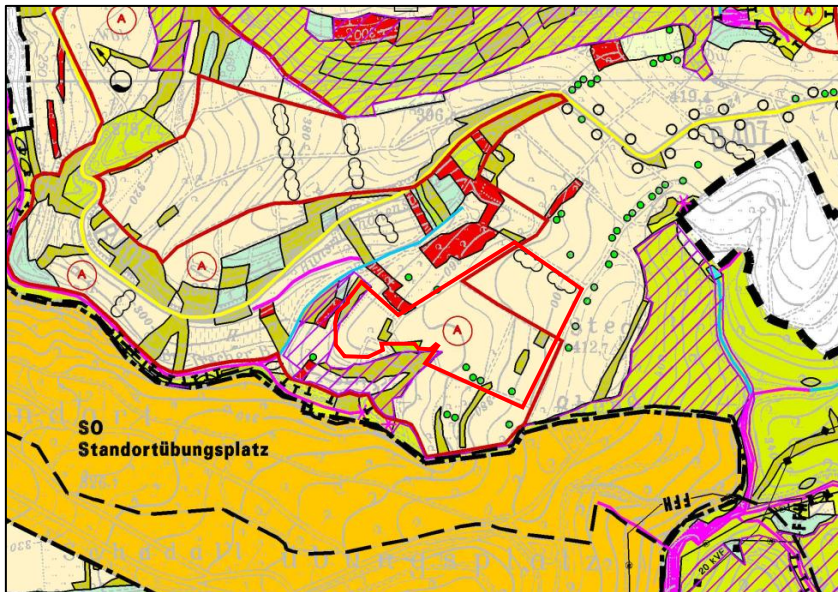


Abb. 8. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Irsch (rot).

Mannebach

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker und Grünland) dargestellt, die teilweise von einem nachrichtlich übernommenen Aufforstungsblock für die Anpflanzung standortgerechter Laubbäume überlagert wird. Die Aufforstung wurde bis heute nicht umgesetzt. Im südlichen Bereich befindet sich ein altlastenverdächtiger Standort mit Ziel der Untersuchung und ggf. Sanierung.

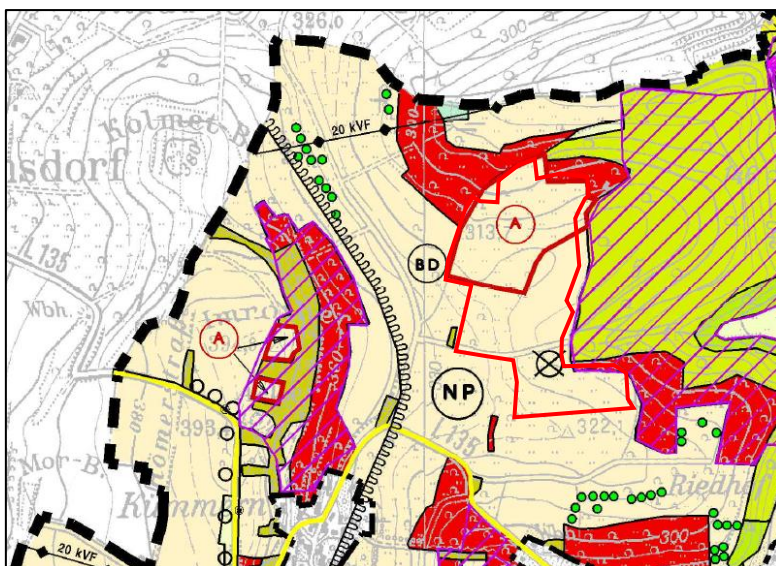


Abb. 9. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Mannebach (rot).

Ayl-Tobiashaus

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker und Grünland) dargestellt. Im Plangebiet sind Gehölze, Einzelbäume und Baumreihen eingetragen, die erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Ein Teil dieser Gehölze ist heute nicht mehr vorhanden. Die in Abb. 11 dargestellten Bachläufe fließen nicht durch die Plangebiete, sondern liegen außerhalb. Der nördliche Teil des Plangebietes östlich der B51 wird von mehreren Freileitungen (110 kV und 20 kV) gequert. Angrenzend westlich der B51 befindet sich ein Umspannwerk.

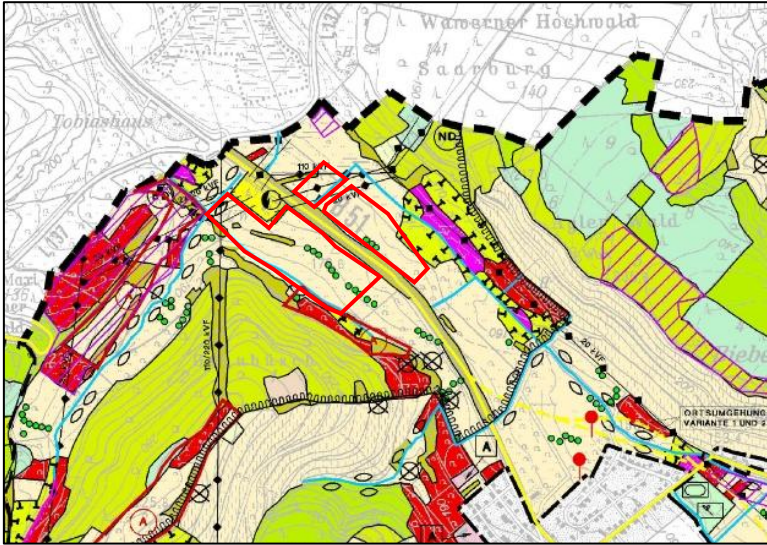


Abb. 10. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Ayl (rot).

Kirf-Beuren

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Vorrangfläche (Acker und Grünland) dar. Innerhalb der Fläche sind zu erhaltende Einzelbäume und ein Feldgehölz eingetragen, die aber nicht mehr bestehen. Laut FNP sollen zentral mehrere Baumgruppen entwickelt werden mit dem Ziel, das Orts- und Landschaftsbild zu bereichern, die Erholungseignung zu verbessern, die Landschaft zu strukturieren und Vernetzungselemente zu entwickeln. Eine oberirdische 20kV-Freileitung kreuzt das Plangebiet.

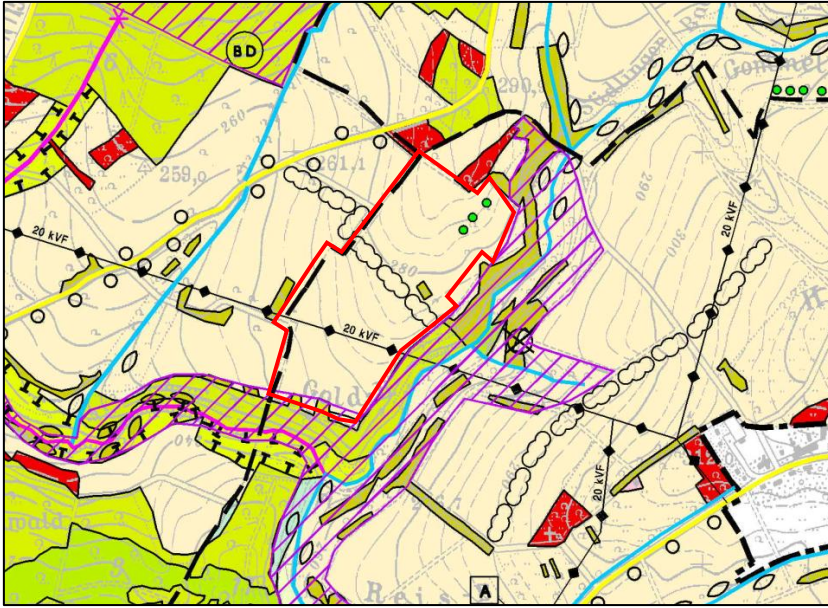


Abb. 11. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003) mit ungefährender Lage des Plangebiets in Beuren (rot).

6 Städtebauliche Konzeption

In den Sonderbauflächen ist die Errichtung sowohl von südausgerichteten Modultischen als auch von Ost-West ausgerichteten Modultischen jeweils mit Nebenanlagen für die technische Infrastruktur (Trafostation, Zentralwechselrichter, evtl. Batteriespeicher) geplant.

Der Abstand der Unterkante der Photovoltaikmodule zum Boden beträgt etwa 0,70 bis 0,80 m und die Gesamthöhe erreicht max. 3,0 m – 3,50 m über Gelände. Für die Unterbringung der technischen Infrastruktur (Trafostation) werden Kompaktstationen mit einer maximalen Höhe von ebenfalls ca. 3,0 m aufgestellt. Die Ausrichtung der Module (Süd-Ausrichtung oder Ost-West-Ausrichtung) stellt eine wesentliche Grundlage des städtebaulichen Konzeptes sowie der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bewertenden Wirkungen auf einzelne Schutzgüter dar. Der Unterwuchs bei südlich ausgerichteten Anlagen soll extensiv als Grünland genutzt und mit Schafen beweidet oder gemäht werden. Bei Ost-West ausgerichteten Anlagen (u.a. Schillingen-Tannenhof) ist durch die großflächige Beschattung des Untergrundes nur mit einer spärlichen Vegetationsentwicklung zu rechnen, die die Entwicklung und dauerhafte Erhaltung von Extensivgrünland nur auf den gut belichteten Bereichen zwischen den Modultischen erlaubt. Die Solarpark-Flächen werden eingezäunt und dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher bestehen oder sonstige Gründe dagegen sprechen (z.B. Artenschutz), ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens u.a. als Sichtschutz vorgesehen.

7 Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung

Nachfolgend werden entsprechend den Ergebnissen der landesplanerischen Stellungnahme (Entwurf mit Datum vom 03.09.2024 übermittelt an VG am 14.11.2024) die Vereinbarkeit der geplanten Sonderbauflächen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, insbesondere mit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 2008 und der aktuellen 4. Teilfortschreibung sowie mit dem geltenden regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (1985) dargelegt.

7.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

In den nachfolgenden Abbildungen 12 und 13 werden die Darstellungen des LEP IV für das Verbandsgemeindegebiet aufgezeigt. Die durch die geplanten Sonderbauflächen betroffenen Belange werden textlich erläutert.

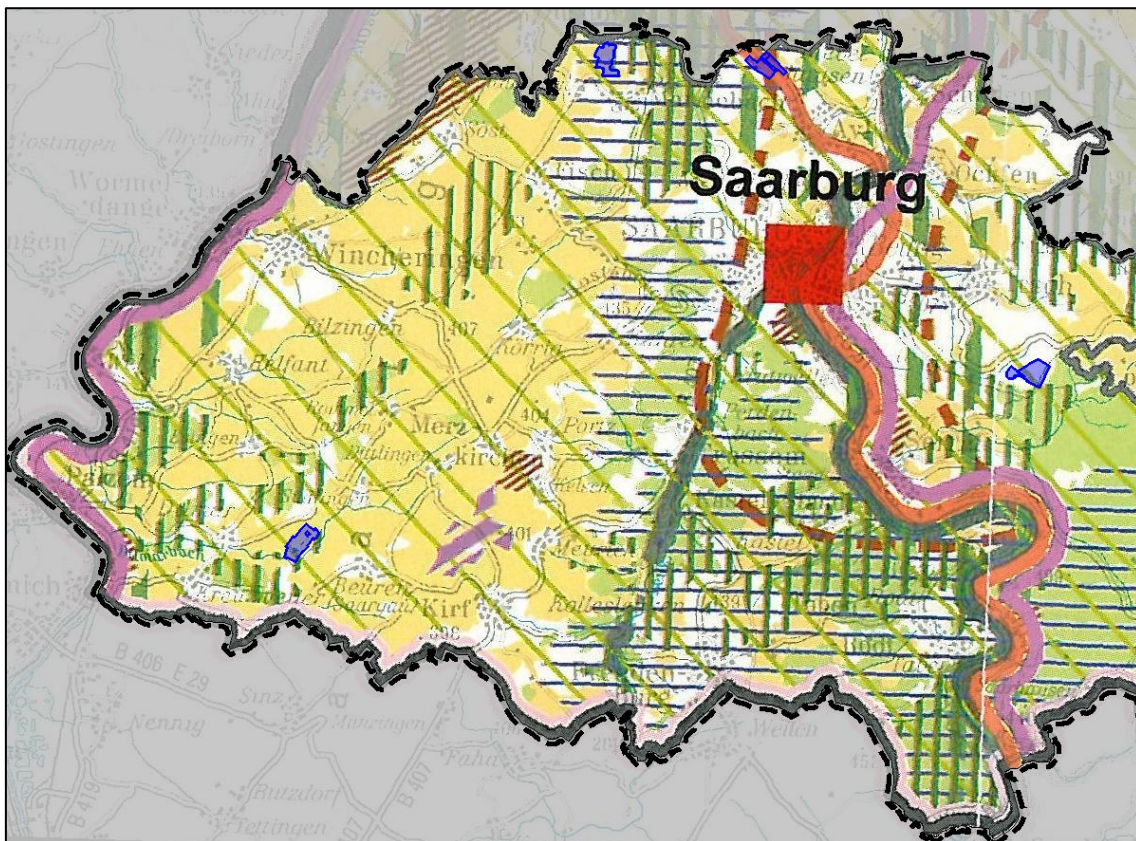


Abb. 12. Auszug aus dem LEP IV 2008, Planausschnitt Westteil der VG Saarburg-Kell mit Lage der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik (blau)

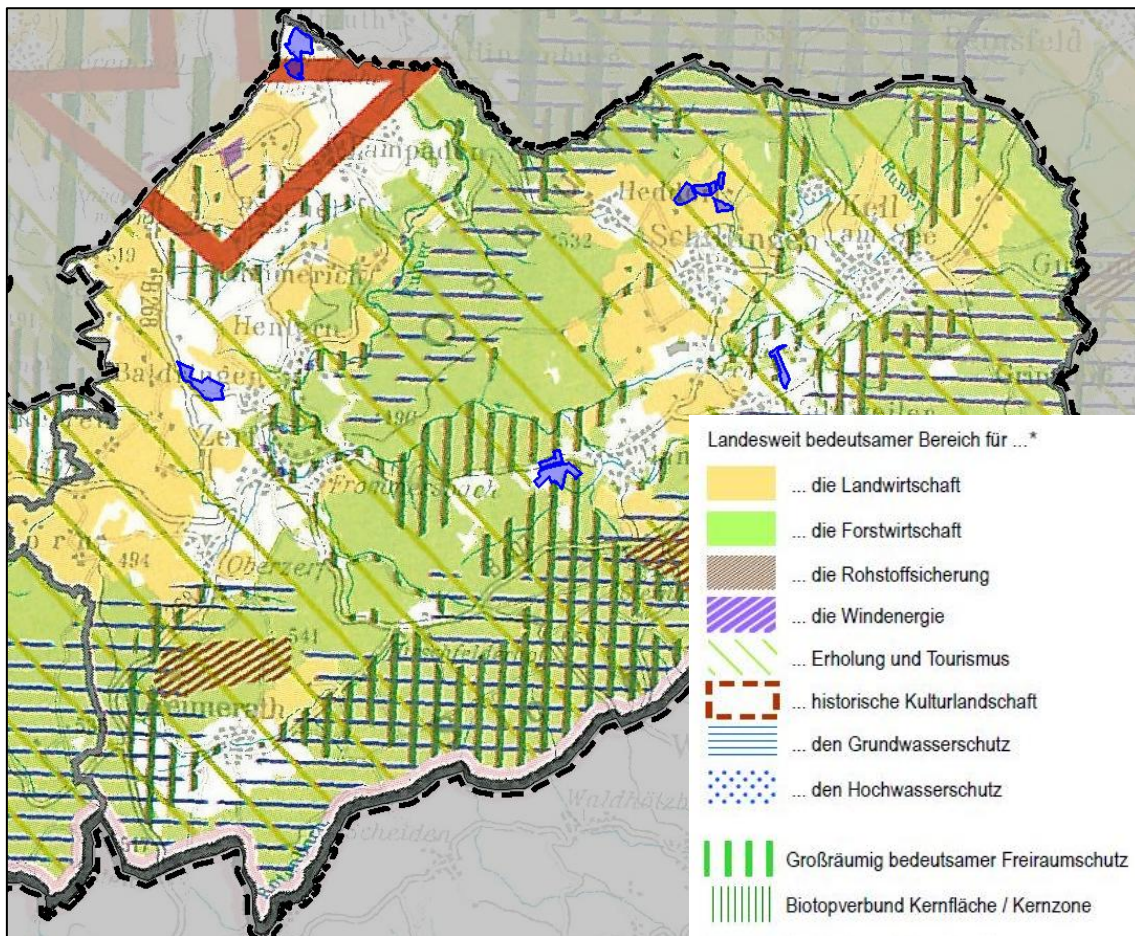


Abb. 13. Auszug aus dem LEP IV 2008, Planausschnitt Ostteil der VG Saarburg-Kell mit Lage der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik (blau)

7.1.1 Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft

Es sind folgende Sonderbauflächen betroffen:

Schillingen, evtl. Ayl-Tobiashaus (wegen überlagernder Signaturen nicht klar erkennbar), Mannebach, Kirf-Beuren.

Nach Z 120 werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

Im Steuerungsrahmen der VG wurden die konkretisierten Ziele des LEP in Form der Vorrangausweisungen im ROPneu E2014 als Ausschlussgebiete für Solarparks festgelegt. Insofern ist das Ziel des Landesentwicklungsprogramms in der Planung berücksichtigt.

Ausnahmen wurden in Schillingen (Pilotanlage zur Erzeugung von Wasserstoff in Kombination mit der bestehenden Biogasanlage und Gasaufbereitung zur Einspeisung in das

Erdgasnetz) in Übereinstimmung mit dem landwirtschaftlichen Flächennutzer und in Ayl-Tobiashaus (Sondersituation wegen Erweiterung Umspannwerk und Errichtung eines Stromspeichers) zugelassen.

Die LEP-Darstellungen zur Landwirtschaft in den Eignungsgebieten Mannebach und Kirf-Beuren wurden von der Regionalplanung nicht als Ziel übernommen bzw. konkretisiert und die Flächen deshalb auch im Steuerungsrahmen der VG nicht ausgeschlossen. Insofern besteht hier kein Konflikt mit Vorgaben des LEP IV.

Im Abschnitt 10.3 werden die Belange der Landwirtschaft und insbesondere die Betroffenheit einzelner Betriebe vertiefend dargestellt.

7.1.2 Landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz

Betroffen sind die geplanten Sonderbauflächen Ayl-Tobiashaus und Mannebach.

Nach Z103 sind die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

Nach Z 106 werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht in Übereinstimmung mit den obigen Schutzziele und unterstützt den Grundwasserschutz, weil die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsintensität mit potenziellem Düngemittel- und Pestizideintrag in Solarparks gegenüber herkömmlich bewirtschafteten Flächen deutlich reduziert ist. Potenzielle Schadstoffeinträge aus Havarien werden durch entsprechende technische Einrichtungen (z. B. Auffangwannen für Trafo- und Speicherflüssigkeiten) verhindert.

7.1.3 Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus und landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum

Betroffen sind die geplanten Sonderbauflächen Baldringen, Irsch, Mannebach, Kirf-Beuren und Mandern II.

In der Begründung zu Z91 ist dazu formuliert: „Bei den Erholungs- und Erlebnisräumen handelt es sich um Gebiete, die wegen ihrer einzigartigen Ausprägung von Natur und Landschaft, ihrer Bedeutung als landschaftliche Leitstruktur, ihres hohen kulturhistorischen Wertes, ihrer Bedeutung als Naherholungsgebiet insbesondere als Raum für naturnahe, landschaftsgebundene stille Erholung zu sichern und zu erhalten sind.“

Nach Z134 bilden die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Da der größte Teil der Verbandsgemeinde in diese landesplanerische Kategorie fällt, wären Ausweisungen von Sonderbauflächen außerhalb dieser Gebiete kaum möglich. Entsprechend wurde im Steuerungsrahmen keine Ausschlussfunktion dieser Bereiche begründet. Um einen möglichen Konflikt zu reduzieren, kann dem Belang im Bebauungsplanverfahren durch konkrete Untersuchung der Einsehbarkeit und ggf. Sichtschutzpflanzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild ein besonderes Gewicht gegeben werden.

7.1.4 Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft

Betroffen ist die Sonderbaufläche Ayl-Tobiashaus.

Im LEP IV ist dazu formuliert:

Z 92 „Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.“

Z 93 „Die Regionalplanung konkretisiert die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus.“

Mit der 3. Änderung des LEP IV wurden die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften konkretisiert und für die Bereiche mit den Wertstufen I und II wurde festgelegt, dass dort eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Aussagen zur Nutzung dieser Zonen durch PV-Anlagen wurden nicht getroffen. Mit der Wertzuweisung wurde aber die generell hohe Bedeutung dieser Bereiche für die Erhaltung der Kulturlandschaft unterstrichen. Die geplante Sonderbaufläche Ayl-Tobiashaus liegt in Bereichen mit der Wertstufe II und steht damit im Konflikt mit dem landesplanerischen Ziel der Bewahrung des Landschaftscharakters.

Im PV-Steuerungsrahmen der VG wurden die Belange des Landschaftsbildes adressiert, in dem die Inanspruchnahme von Weinberglagen in den landschaftsprägenden Weinkulturlandschaften an Saar und Untermosel sowie in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück ausgeschlossen wurde. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Wirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild und speziell auf die historische Kulturlandschaft mit Randeingrünungen und sonstige Pflanzungen eine verträgliche Einbindung in das Landschaftsbild ermöglichen. Im Falle der geplanten Sonderbaufläche ist dies aus der Perspektive des Betrachters auf der Talsohle in Verbindung mit bereits bestehenden Gehölzen gut möglich, aus der Perspektive des Betrachters von höherliegenden Aussichtspunkten (z. B. Ayler Kupp) hingegen

problematisch. Abgemildert werden die Auswirkungen jedoch durch das angrenzende Umspannwerk, die zu- und abführenden Hochspannungsleitungen sowie durch die das Gebiet durchschneidende Bundesstraße.

Insofern sprechen hier die bestehenden Vorbelastungen und die Sondersituation mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Umspannwerks mit dem Bau einer ergänzenden Speicheranlage in diesem Landschaftsraum für eine vertretbare Abweichung von Z 92, auch unter dem Aspekt des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien.

7.1.5 Flächen für großräumig bedeutsamen Freiraumschutz

Hiervon ist die geplante Sonderbaufläche Ayl-Tobiashaus betroffen.

Nach Z 87 sind die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern.

Im ROPneu E2014 und im ROPneu E2024 liegen die südöstlichen Teile der geplanten Sonderbaufläche im regionalen Grünzug und stehen damit im Konflikt mit den landesplanerischen Belangen.

Auch hier erscheint durch die bestehenden Vorbelastungen (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen, Bundesstraße) und die Sondersituation mit der geplanten Erweiterung des bestehenden Umspannwerks in Verbindung mit dem Bau einer Speicheranlage eine Abweichung von Z 87 vertretbar, insbesondere auch unter dem Aspekt des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien. Darauf wird auch im ROPneu E2024 unter Z 97 hingewiesen: ausgenommen (vom Bauverbot) sind u.a. Infrastrukturmaßnahmen von überwiegender Allgemeinwohlinteressen.

7.1.6 Kernflächen / Kernzonen des Biotopverbunds

Die geplanten Sonderbauflächen überlagern keine Kernflächen / Kernzonen des Biotopverbunds. Dies ist im PV-Steuerungsrahmen der VG durch Ausschluss der Flächen des landesweiten Biotopverbunds von einer PV-Nutzung festgelegt.

Angrenzende Natura 2000 – Gebiete, die Bestandteil der Kernflächen des Biotopverbunds sind, werden im Rahmen des FNP-Verfahrens einer FFH-Vorprüfung unterzogen, um festzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch die PV-Nutzung ausgeschlossen werden können.

Ein raumplanerischer Zielkonflikt ist hier nicht zu erkennen.

7.1.7 Klimaökologischer Ausgleichsraum

Die geplante Sonderbaufläche Ayl-Tobiashaus liegt in einem klimaökologischen Ausgleichsraum.

Nach Z 114 sind die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.

Weder im ROPneu E2014 noch im ROPneu E2024 werden entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Indirekt erfolgt eine Sicherung der klimaökologischen Belange über die Ausweisung des regionalen Grünzugs (siehe Abschnitt 7.1.5). Eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung erscheint daher auch hier als vertretbar.

7.1.8 Zusammenfassende Beurteilung

Die Planung ist entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele des LEP IV angepasst. Raumbedeutsame Konflikte mit den Zielen des LEP IV sind nicht erkennbar.

7.2 Raumordnungsplan der Region Trier 1985

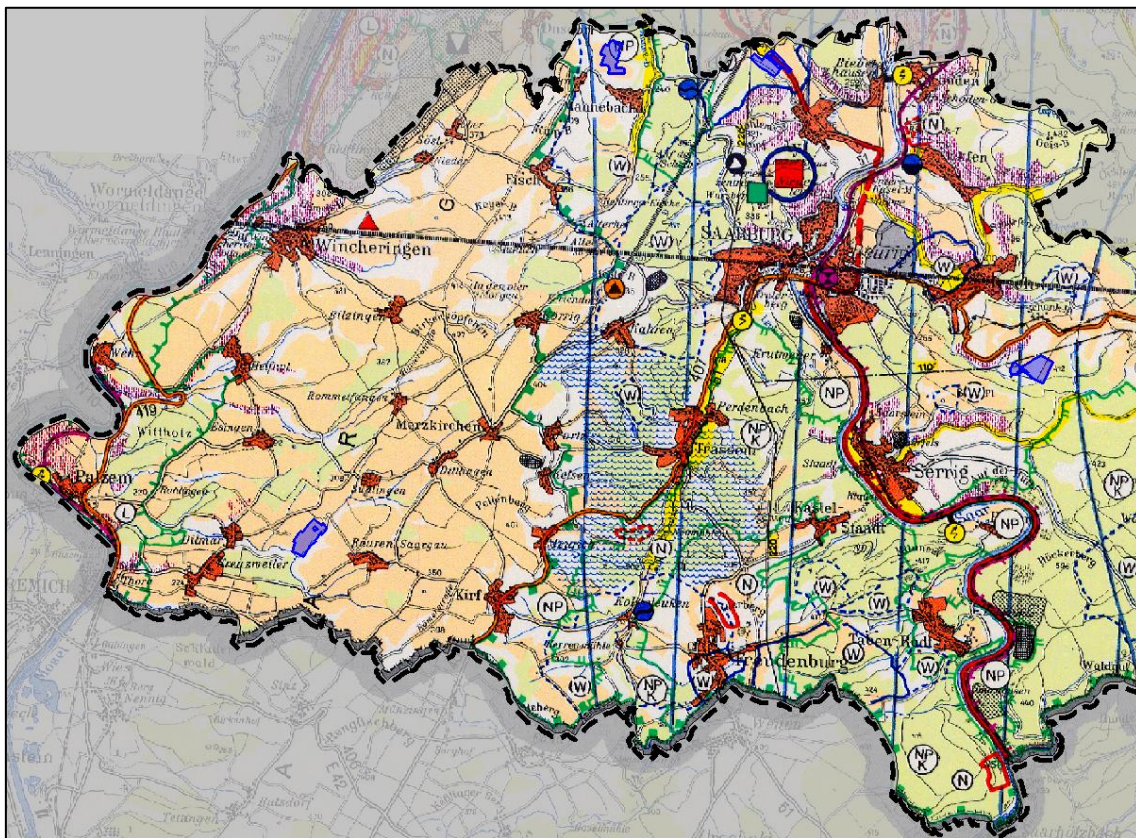


Abb. 14. Auszug aus dem ROP 1985, Planausschnitt Westteil der VG Saarburg-Kell mit Lage der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik (blau)

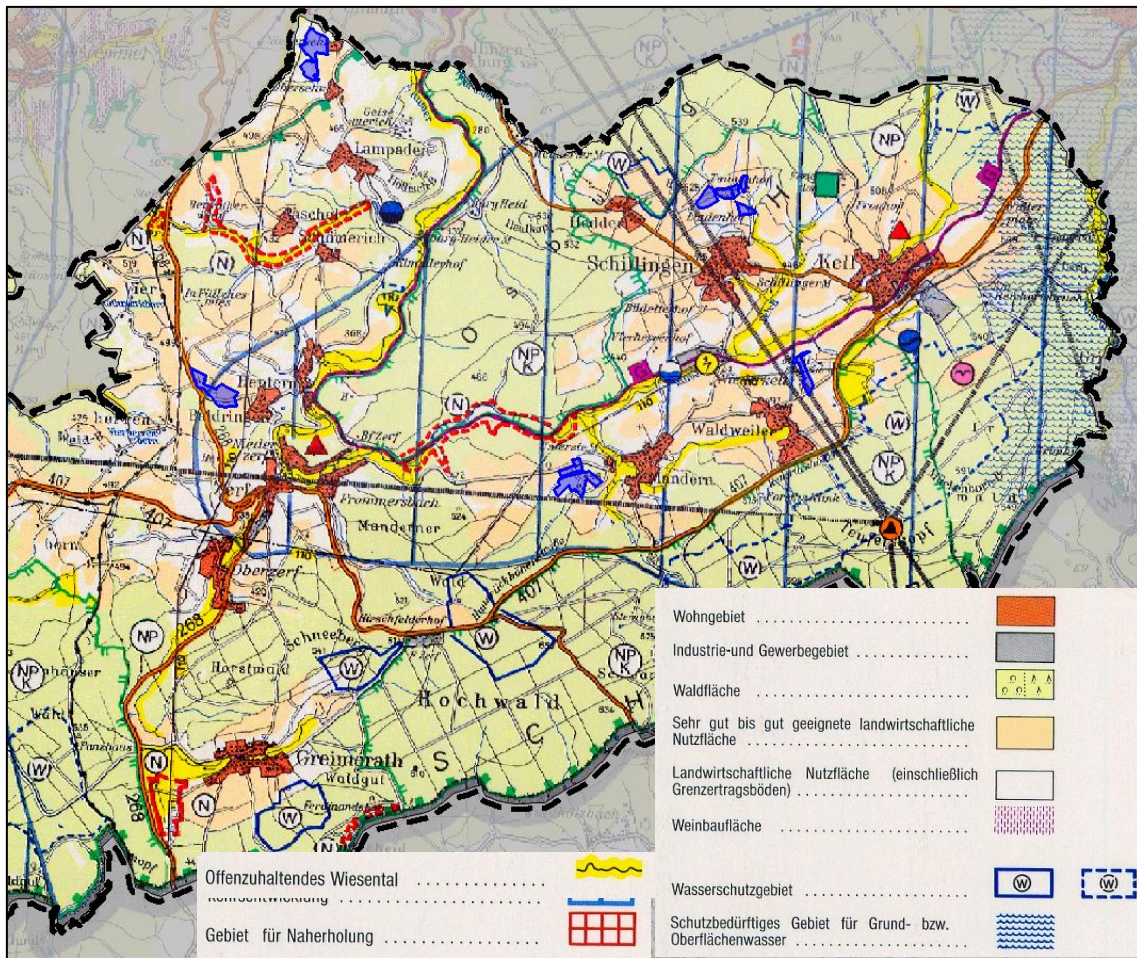


Abb. 15. Auszug aus dem ROP 1985, Planausschnitt Ostteil der VG Saarburg-Kell mit Lage der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik (blau)

7.2.1 Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen

Es sind alle geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaiknutzung in Teilen oder vollständig betroffen: Schillingen, Mandern II, Waldweiler, Baldringen, Lampaden-Niedersehr, Irsch, Ayl-Tobiaschhaus, Mannebach, Kirf-Beuren.

Der noch geltende Raumordnungsplan aus dem Jahr 1985 weist großflächig in der VG sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Der ursprüngliche Zielcharakter dieser Ausweisungen der Regionalplanung wurde durch das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 (8 C 10001/98.OVG) faktisch auf einen raumordnerischen Grundsatz zurückgestuft. Folglich kann von der festgelegten landwirtschaftlichen Funktion abgewichen werden, wenn es gemäß der Verfahrensregelung der SGD Nord vom 12.06.2001 erkennbar zu keinen planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommt. Dabei sind die ausgewiesenen Gebiete im Einzelfall entsprechend ihrer Bedeutung zu bewerten. Die

Inanspruchnahme dieser Flächen durch anderweitige Nutzungen – hier der Energiegewinnung durch Photovoltaik-Anlagen – unterliegt damit der planerischen Abwägung.

Im Steuerungsrahmen der VG wurde auf die aktuelleren und differenzierteren Flächenabgrenzungen aus dem ROPneu Entwurf 2014 zurückgegriffen, die aus den von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagenen Flächen entwickelt wurden. Die dort dargestellten Vorranggebiete für die Landwirtschaft wurden für die Photovoltaiknutzung ausgeschlossen. Ausnahmen wurden nur in begründeten Einzelfällen zugelassen (siehe Abschnitt 5.1).

Landwirtschaftliche Belange wurden im Steuerungsrahmen darüber hinaus durch folgende Festlegungen berücksichtigt:

- maximal 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG dürfen mit PV-Anlagen überstellt werden
- auf keiner der geplanten Sonderbauflächen dürfen mehr als 1/3 der Fläche die durchschnittliche Bodenwertzahl der jeweiligen Gemarkung überschreiten
- der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen, damit u.a. die örtlichen Landwirte keine übermäßigen Flächenverluste auf kleinem Raum erleiden.

Insgesamt wird damit gewährleistet, dass der Landwirtschaft keine erheblichen planungsbedingten Nachteile entstehen.

Im Abschnitt 11.3 werden die Belange der Landwirtschaft und insbesondere die Betroffenheit einzelner Betriebe durch die geplanten Sonderbauflächen für PV-Nutzung vertiefend dargestellt soweit dazu detaillierte Informationen vorliegen.

7.2.2 Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung

Betroffen sind die geplanten Sonderbauflächen Mannebach, Ayl-Tobiashaus, Irsch, Baldringen (nur Südost-Teil), Mandern, Schillingen und Waldweiler.

In den Schwerpunktbereichen der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung sollen

- die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden
- -die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt werden
- -Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden.

Mit der Errichtung von Solarparks werden die Erholungsmöglichkeiten und die Angebote der Freizeitgestaltung sowie deren Ausbau nicht substanziell eingeschränkt. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden können durch PV-Anlagen gestärkt werden.

Natur und Landschaft werden zwar in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit punktuell beeinträchtigt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts aber bleibt erhalten.

Mögliche negative Auswirkungen auf die Fremdenverkehrsentwicklung, z.B. durch Betroffenheit von bedeutsamen Wander- und Radwegen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens z.B. durch Sichtschutzpflanzungen und/oder Randeingrünungen geringgehalten werden.

In der Summe entsteht daher kein erheblicher Konflikt mit dem raumordnerischen Ziel der Fremdenverkehrsentwicklung.

7.2.3 Wasserschutzgebiet und überregionales Gewinnungsgebiet für die Wasserversorgung

Die geplanten Sonderbauflächen Mannebach und Ayl-Tobiashaus liegen in einem überregionalen Gewinnungsgebiet für die Wasserversorgung, die Fläche Ayl-Tobiashaus darüber hinaus in einem Wasserschutzgebiet, die Fläche Mannebach in einem geplanten Wasserschutzgebiet nach ROP 1985.

In diesen Gebieten ist eine umfassende wasserwirtschaftliche Grundlagenplanung erforderlich mit folgenden Zielen:

- Sicherung der für die Trinkwasserversorgung notwendigen wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen
- Mengen- und gütemäßige Sicherung der Wasserversorgung, insbesondere der öffentlichen Trinkwasserversorgung
- Maßnahmen zur sparsamen und schonenden Verwendung der Wasservorräte
- Abflussregelungen in den Oberflächengewässern für den Hochwasserschutz
- ein den ökologischen Erfordernissen Rechnung tragender Gewässerschutz

Photovoltaik-Freiflächenanlagen haben in der Regel keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung. Im Havariefall mögliche Schadstoffeinträge, z.B. von Baufahrzeugen oder von Trafo-Stationen werden durch betriebliche und bauliche Maßnahmen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung verhindert. Diese Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung geregelt.

Durch die Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes liegt aktuell nur noch die Planfläche Mannebach im Wasserschutzgebiet Zone III, die Planfläche Ayl-Tobiashaus liegt außerhalb.

Ein raumordnerischer Konflikt ist nicht erkennbar.

7.2.4 Zusammenfassende Beurteilung

Nach den obenstehenden Ausführungen steht die Planung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. Raumbedeutsame Konflikte mit den Zielen des ROP 1985 sind nicht erkennbar.

7.3 Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf ROPneu E2024

Der 1. Änderungsentwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans war im Dezember 2024 in der zweiten öffentlichen Beteiligung. Die dort genannten Ziele und Grundsätze werden als sonstige Belange der Raumordnung oder in Aussicht genommene Belange der Raumordnung behandelt.

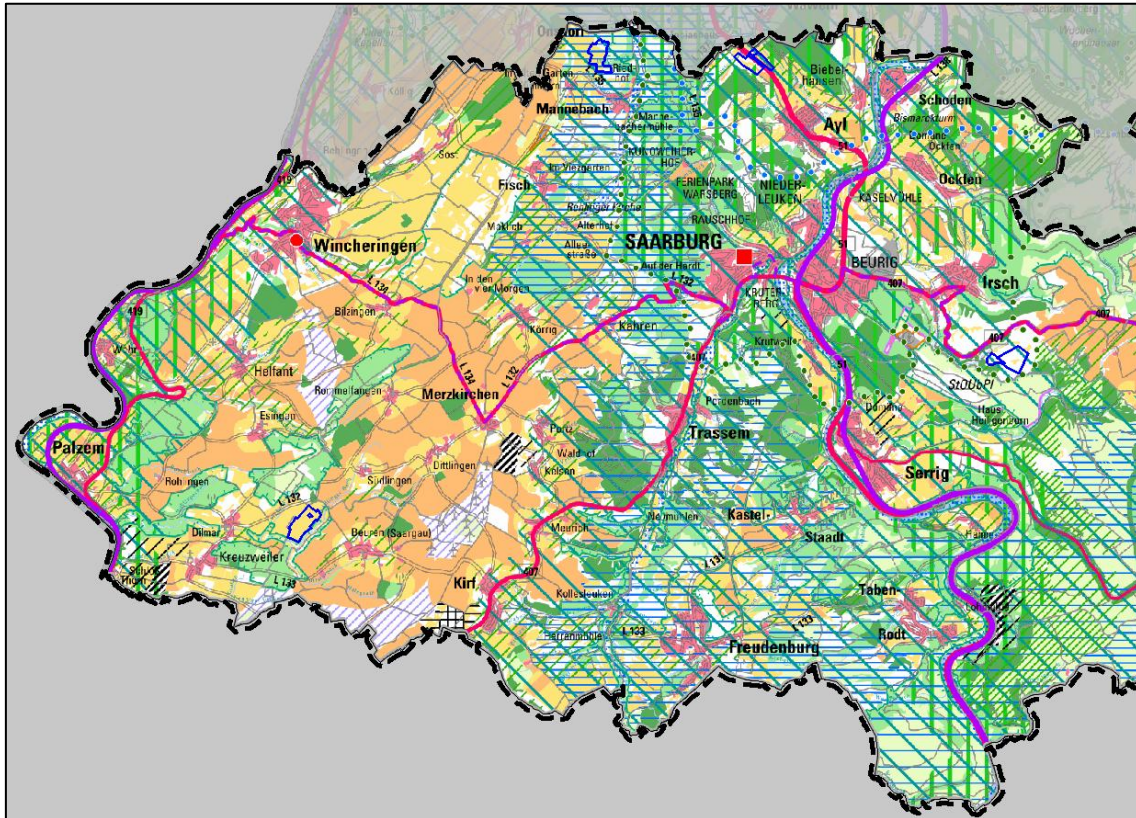


Abb. 16. Auszug aus dem ROPneu Entwurf 2024, Planausschnitt Westteil der VG Saarburg-Kell mit Lage der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik (blau)

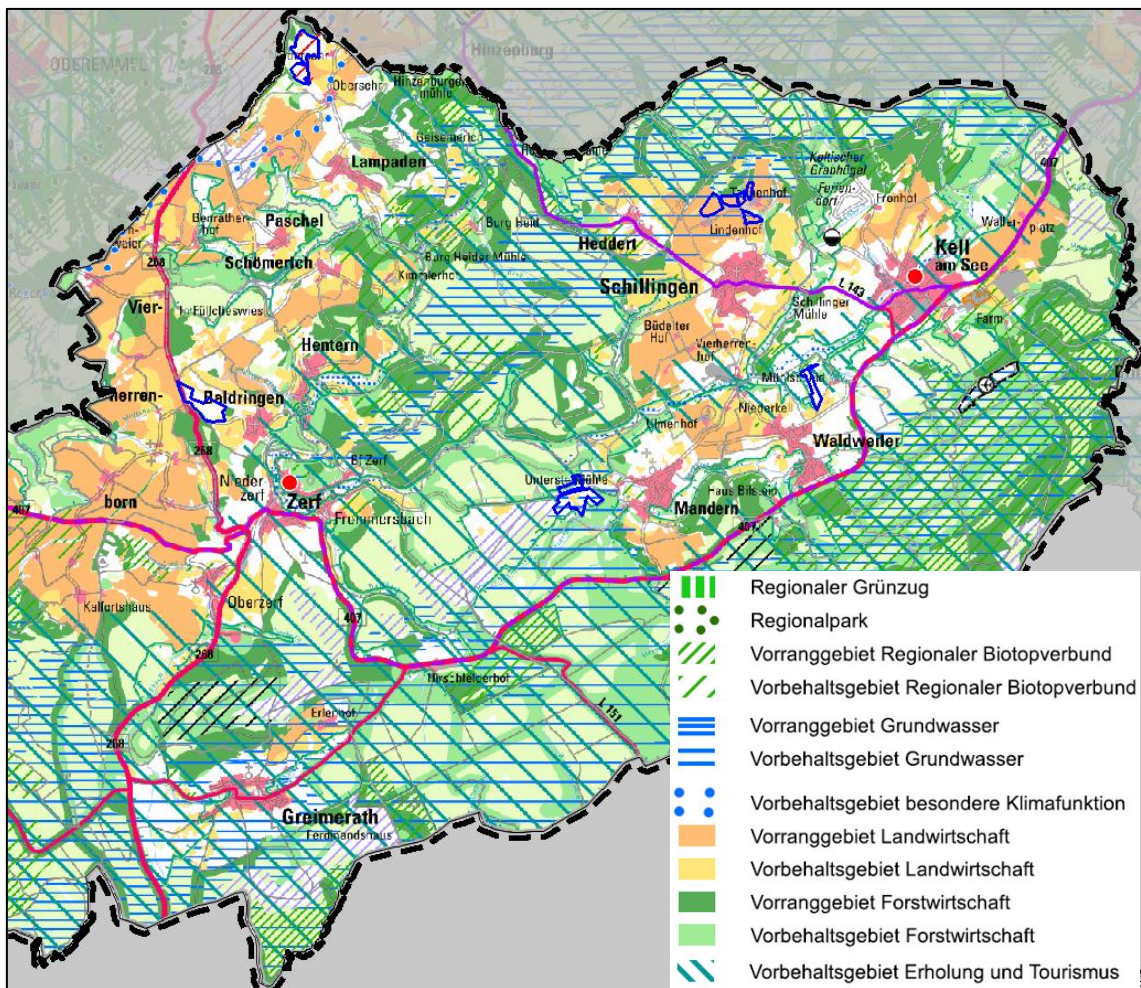


Abb. 17. Auszug aus dem ROPneu Entwurf 2024, Planausschnitt Ostteil der VG Saarburg-Kell mit Lage der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik (blau)

Die geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Nutzung überlagern Flächen mit folgenden in Aufstellung befindlichen bzw. in Aussicht genommenen Zielen der Raumordnung:

7.3.1 Vorranggebiet Landwirtschaft

Im Steuerungsrahmen wurden die Vorranggebiete Landwirtschaft nach ROPneu E2014 von der Photovoltaik-Nutzung ausgeschlossen. Ausnahmen wurden nur in begründeten Einzelfällen mit Pilotcharakter zugelassen (siehe Abschnitt 5.1).

Mit dem ROPneu E2024 haben sich Änderungen in der Abgrenzung der Vorranggebiete ergeben. Das führt dazu, dass in der Planfläche Ayl-Tobiashaus jetzt statt 2,3 ha nur noch 0,4 ha (= 4 % der Planfläche) Vorranggebiet liegen. In den Planflächen Schillingen und Mandern II haben sich diesbezüglich keine Änderungen ergeben. Das Plangebiet Schillingen liegt nach wie vor vollständig im Vorranggebiet Landwirtschaft, vom Plangebiet Mandern II wird 1 % bzw. 0,2 ha des Plangebiets überlagert.

In Z 148 wird festgelegt, dass in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen ist. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzungszwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Die flächige Inanspruchnahme des Vorranggebietes Landwirtschaft im Fall der Planfläche in Schillingen stellt einen Sonderfall dar (siehe Abschnitt 5.1). Neben dem Pilotcharakter des Projekts kommt hier zum Tragen, dass der Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche auch der Betreiber der PV-Anlage sein wird und für den landwirtschaftlichen Flächenverlust auch an anderer Stelle von ihm keine Flächen in Anspruch genommen werden. Insofern ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur oder die betrieblichen Interessen von landwirtschaftlichen Betrieben.

Die konkreten Auswirkungen auf die Agrarstruktur bzw. auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe wird im Abschnitt 11.3 - soweit konkrete Informationen vorliegen - dargelegt.

7.3.2 Vorranggebiet Grundwasserschutz

Es sind die geplanten Sonderbauflächen Mannebach und Mandern II betroffen.

Nach Z 111 werden die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassersperren als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (und Wasserschutzgebiete Zone III) wurden im PV-Steuerungsrahmen nicht von der Nutzung durch PV-Anlagen ausgeschlossen, weil wegen der geringen Eingriffsschwere in die schützenden Deckschichten und dem weitgehenden Fehlen von wassergefährdenden Stoffen in der Betriebsphase negative Einflüsse auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind. Nach den geltenden Schutzgebietsverordnungen können PV-Anlagen in der Regel in Wasserschutzgebieten, Zone III problemlos errichtet werden.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft bei der SGD Nord stellt in ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung fest: *„Von der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Freiflächenanlage sind bei Einhaltung von Nebenbestimmungen keine wasserwirtschaftlichen Nachteile oder negative Auswirkungen auf das betroffene Wasserschutzgebiet bzw. auf die Rohwassergewinnung zu erwarten.“*

Die geplante Sonderbaufläche „Schillingen Tannenhof“ liegt in einem Vorbehaltsgebiet und die Flächen „Mandern 2“ und „Kastel-Staad“ in einem Vorranggebiet für den Grundwasserschutz des regionalen Raumordnungsplan (ROPneu, Entwurf 2014).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird das Vorhaben jedoch nicht in Frage gestellt.

Es bestehen aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des FNP für den Teilbereich „Photovoltaik“ der VG Saarburg-Kell. „

7.3.3 Regionaler Grünzug

Betroffen ist der südöstliche Teil der geplanten Sonderbaufläche Ayl-Tobiashaus.

Nach Z 96 gilt, dass in den hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie engen Tallagen – außerhalb der Siedlungs- und Verkehrsflächen – regionale Grünzüge festgelegt werden. Sie dienen als landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit besonderen ökologischen, dem Ressourcenschutz dienenden oder mit naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft.

Nach Z 97 darf im regionalen Grünzug grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Damit ist der Bau von neuen raumbedeutsamen Siedlungs- und Gewerbegebieten sowie jegliche sonstige flächenhafte Besiedlung unzulässig. Ausgenommen sind Vorhaben, die der weinbaulichen sowie der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse. Die Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen.

PV-Anlagen liegen nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Insofern fallen sie unter die in Z 97 formulierte Ausnahmeregelung für Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse und stehen damit nicht im Konflikt mit diesem raumordnerischen Belang.

7.3.4 In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

betroffen sind folgende Plangebiete: Kirf-Beuren, Mannebach, Irsch (kleinflächig), Mandern II (kleinflächig), Baldringen (kleinflächig)

Nach G 149 ist in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Im PV-Steuerungsrahmen der VG wurden die landwirtschaftlichen Belange in besonderer Weise berücksichtigt, in dem festgelegt wurde, dass PV-Anlagen nur maximal 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG einnehmen dürfen, Solarparks nur auf Flächen mit weniger als der durchschnittlichen Bodenwertzahl einer Gemarkung zulässig sind (zur Flächenarrondierung ist eine Überschreitung auf maximal 1/3 der Solarparkfläche erlaubt) und Solarparks maximal 15 ha bzw. 20 ha groß sein dürfen und dabei einen Mindestabstand von 2 km bzw. 3 km zueinander einhalten müssen. Mit Letzterem soll u.a. verhindert werden, dass auf kleiner Fläche übermäßig große landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden müssen und dadurch der Flächendruck auf die örtlichen Bewirtschafter unverhältnismäßig zunimmt.

Detaillierte Aussagen zu Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die betriebliche Betroffenheit erfolgen – soweit dazu entsprechende Daten vorliegen – im Abschnitt 10.3.

Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz

betroffen sind die Sonderbauflächen Schillingen und Mandern II (kleinflächig).

Die geplanten Sonderbauflächen haben keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserschutz (siehe Abschnitt 7.3.2).

Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

Betroffene Plangebiete: Irsch, Waldweiler, Mannebach, Ayl-Tobiashaus, Mandern II (teilweise).

Nach G 162 werden zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

Große Teile der Verbandsgemeinde werden von diesen Vorbehaltsgebieten überlagert. Eine Konzentration der angestrebten 275 ha Solarparkflächen auf die Bereiche außerhalb der Vorbehaltsgebiete würde dort zu einer räumlichen Überlastung führen und gravierende Auswirkungen auf die örtliche Agrarstruktur und das Landschaftsbild haben. Deshalb wurde im Rahmen der Vorentwurfsplanung darauf geachtet, dass die PV-Flächen möglichst breit über das gesamte VG-Gebiet gestreut werden. Die Einbindung in die Landschaft und die Minimierung der Auswirkungen auf Erholung und Tourismus wird für jeden Einzelfall auf der Ebene des Bebauungsplans geprüft und umgesetzt.

Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion

Betroffene Plangebiete: Ayl-Tobiashaus, Lampaden-Niedersehr

Nach G 129 sind das Trierer Tal und die Wittlicher Senke klimaökologisch besonders belastete Räume. Die diesen Räumen zugeordneten Ausgleichsgebiete werden aus diesem Grund als Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion im regionalen Raumordnungsplan festgelegt. Über die o. g. allgemeinen Grundsätze hinaus sollen hier in besonderer Weise die klimawirksamen Ausgleichsräume gesichert und entwickelt werden.

Nach G 130 kommt in den Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion den klimawirksamen Tallagen in erster Linie die Funktion als Kaltluftammel- und Kaltluftabflussgebiet zu. Sie haben die Aufgabe in den schlecht durchlüfteten Belastungsräumen ein Mindestmaß an Kalt- und Frischluftzufuhr zu sichern. Aus diesem Grund sollen:

- talnahe Luftaustauschbahnen und zusammenhängende Freiflächen in Siedlungsnähe als Zugbahnen für lokale und regionale Kaltluftbewegungen gesichert und entwickelt werden,
- die Mündungsbereiche von Seitentälern vor Bebauung geschützt werden,
- die Talsohlen nur nach vorheriger Prüfung der örtlichen Klimasituation aufgeforschet und emittierende Nutzungen vermieden bzw. reduziert werden.

Nach G 131 stellen die Hangbereiche zu benachbarten Belastungsgebieten in den Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion wichtige Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete dar. Sie sind von hoher Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Entlastung der Belastungsgebiete. Aus diesem Grund sollen:

- - die klimarelevanten Hanglagen nicht bebaut und versiegelt werden,
- - die Vegetationsbedeckungen die nächtliche Kaltluftproduktion und den Kaltluftabfluss fördern (keine Verbuschung, sondern lockerer gehölzüberstandener Bewuchs, Vermeidung riegelartiger Baum- und Strauchvegetation an flachen Hängen etc.)
- - Aufforstungen in Hangzonen nur nach vorheriger Prüfung der örtlichen Klimasituation erfolgen
- - vor der Ansiedlung emittierender Nutzungen die lokalen Ausbreitungsbedingungen geprüft werden.

Die geplanten PV-Anlagen in Ayl-Tobiashaus (G 130 Tallage) und Lampaden-Niedersehr (G 131 Hanglage) werden aufgrund ihrer geringen Größe innerhalb des klimaökologischen Ausgleichsraums und ihrer Beschaffenheit (Durchlässigkeit für Kaltluftströme) keine über einen unmittelbaren lokalen Effekt hinausgehende Wirkung auf die klimaökologische Ausgleichsfunktion haben.

Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund

Betroffene Plangebiete: Ayl-Tobiashaus (randlich), Lampaden-Niedersehr (randlich)

Nach G104 werden Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes festgelegt. Sie sollen entsprechend der gebietspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden

raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Die Planflächen Ayl-Tobiashaus und Lampaden-Niedersehr werden nur randlich und kleinflächig von diesen Vorbehaltsgebieten überlagert, so dass die Funktion im regionalen Biotopverbund nicht beeinträchtigt wird. Auf der Bebauungsplanebene werden zudem im Rahmen der Eingriffsregelung Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz festgelegt, die auch der Förderung der Verbundfunktion dienen.

Regionalpark

Betroffene Plangebiete: Ayl-Tobiashaus, Irsch

Nach G 99 soll im Bereich des Verdichtungsraumes Trier ein Regionalpark "Mosel-Saar" entwickelt werden. Er soll zur Sicherung und Entwicklung der Freiräume beitragen. Diese sollen im Gebiet des Regionalparks qualitativ aufgewertet werden. Hierbei sollen die Identitäten der Kulturlandschaften gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und ihre Erholungseignung verbessert werden. Dabei soll auf eine aktive Mitwirkung der betroffenen Kommunen im Rahmen interkommunaler Kooperationen sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung, unter Förderung von der Entwicklung des Regionalparks dienenden Maßnahmen und Vorhaben, hingewirkt werden.

Die geplanten Sonderbauflächen für PV-Anlagen stehen im Konflikt mit dem Zweck des geplanten Regionalparks. Da einerseits der Regionalpark nicht förmlich ausgewiesen ist und andererseits ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien besteht, wiegt in der Abwägung die Sonderbaufläche für PV schwerer als der angestrebte Zweck des zukünftigen Regionalparks.

Vorbehaltsgebiet Photovoltaik

Betroffenes Plangebiet: Lampaden-Niedersehr

Nach G 230 werden zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Von den 12 geplanten Sonderbauflächen befindet sich nur das Plangebiet Lampaden-Niedersehr in einem Vorbehaltsgebiet Photovoltaik. Das ist der Tatsache geschuldet, dass in der Verbandsgemeinde sonst keine derartigen Vorbehaltsflächen ausgewiesen sind. Insofern konnte die Planung auch nicht auf diese Vorbehaltsflächen ausgerichtet werden.

7.3.5 Zusammenfassende Beurteilung

Die Abweichungen von in Aufstellung befindlichen Zielen – hier Vorranggebiet Landwirtschaft - sind gemäß der obigen Darlegung begründet oder nur kleinflächig, so dass keine raumbedeutsamen Auswirkungen auftreten. Hinsichtlich der Vorranggebiete Grundwasserschutz besteht kein Zielkonflikt ebenso wenig mit dem Regionalen Grünzug.

Hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Grundsätze wird dargelegt, dass im Rahmen der Abwägung eine Betrachtung stattfindet und zugunsten der Photovoltaik-Nutzung entschieden wird.

7.4 Berücksichtigung des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Stand 26.01.2024)

Alle hier geplanten Sonderbauflächen weisen eine Größe von mehr als 5 ha auf und sind demnach als raumbedeutsam einzustufen.

Es sind keine gem. § 35 BauGB privilegierten Anlagen geplant und keine der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik überlagert ein im Regionalplan oder Flächennutzungsplan ausgewiesenes Windenergiegebiet.

Es wurde eine landesplanerische Stellungnahme beantragt und die dort aufgeführten Sachverhalte in der FNP-Begründung dargelegt. Die Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens wurde nicht festgestellt.

Für alle im FNP dargestellten Sonderbauflächen soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange gemäß Abschnitt 3.2 des Leitfadens ist festzustellen, dass mit der Ausweisung der Sonderbauflächen für Photovoltaik im Umfang von 148 ha insgesamt 115 ha Ackerland (gemäß ATKIS-Datensatz „tatsächliche Nutzung“ zum Stichtag 31.12.2020) überplant werden. Das entspricht 1,8 % des Ackerlandes in der Verbandsgemeinde. Die im Leitfaden und dem dazugehörigen Ergänzungsschreiben genannte maximale Inanspruchnahme von 2 % der Ackerfläche wird unterschritten. Damit sind die landwirtschaftlichen Belange aus raumordnerischer Sicht gemäß Leitfaden gewahrt. Die bereits bestehenden PV-Anlagen im Umfang von 51 ha wurden nicht auf Ackerflächen errichtet und sind deshalb hier nicht zu berücksichtigen.

8 Abwägung im Flächennutzungsplanverfahren

8.1 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Änderungen in der bisherigen Planung durchgeführt:

- Verkleinerung der geplanten Sonderbauflächen Baldringen um 0,4 ha und Kirf-Beuren um 0,9 ha zur Erhaltung randlich gelegener Kompensationsflächen aus anderen Planungen
- Anpassung der Sonderbaufläche Merzkirchen (geringfügige Vergrößerung um 0,2 ha) an Flurstücksgrenzen, um landwirtschaftliche Zwickelflächen zu vermeiden; dadurch kleinflächige Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Landwirtschaft nach ROPneu E2024
- Anpassung der Sonderbaufläche Manderner Rodung (geringfügige Vergrößerung um 0,4 ha), um die Überplanung einer forstlichen Wildäsungsfläche zu vermeiden und um Bewirtschaftungerschwernisse für die Landwirtschaft zu verhindern; dadurch Überschreitung der zulässigen Flächenanteils mit Bodenwertzahl über dem Gemarkungsdurchschnitt)
- Anpassung der Sonderbaufläche Mandern II (Vergrößerung um 1,1 ha) an die vom Eigentümer und Flächenbewirtschafter vorgeschlagene Abgrenzung: PV-Nutzung der für die Landwirtschaft weniger geeigneten Flächen
- Anpassung der Sonderbaufläche Ayl-Tobiashaus (geringfügige Vergrößerung um 0,2 ha) durch Hinzunahme einer ehemaligen Magerwiese (aktuell Intensivgrünland)
- Die Sonderbaufläche Kastel-Staadt wird wegen ihrer Lage in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück im FNP-Verfahren nicht weiterverfolgt.

8.2 Ergebnis der Umweltprüfung

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter geringgehalten werden können.

Änderungen in der Abgrenzung ergaben sich für die Sonderbaufläche Lampaden-Niedersehr. Sie wurde um eine gesetzlich geschützte Magerwiese verkleinert.

In den Sonderbauflächen Schillingen-Tannenhof, Lampaden-Niedersehr, Mandern II und Irsch wurden bei avifaunistischen Untersuchungen Feldlerchen festgestellt. Im Vorfeld der Umsetzung der Solarparks sind hier geeignete Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen. Zum Schutz des Neuntötters sollte in der Sonderbaufläche Irsch der Streuobstbestand

erhalten bleiben. Für die übrigen Sonderbauflächen liegen noch keine avifaunistischen Untersuchungen vor.

In der Prüffläche Irsch ist für den westlichen Teil ein Fledermausgutachten erforderlich.

Sollten bei den noch ausstehenden Vegetationskartierungen in den Sonderbauflächen weitere gesetzlich geschützte Biotope festgestellt werden, so sind diese Bebauungsplanverfahren aus der Planung zu nehmen oder von baulicher Inanspruchnahme freizuhalten.

Grundsätzlich sollten im Sinne der Vermeidung und Minimierung die innerhalb der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik vorhandenen Landschaftsstrukturen wie Hecken, Baumgruppen, Feldgehölze usw. als Vernetzungselemente erhalten bleiben.

Die Kompensationsfläche innerhalb der Sonderbaufläche Kirf-Beuren ist von einer Überstellung durch PV-Module freizuhalten, so dass die Kompensationsfunktion vollumfänglich erhalten bleibt.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, inwieweit Pufferflächen zu angrenzenden Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen erforderlich sind.

Bei großen Solarparks ist zu prüfen, ob Wanderkorridore und/oder Querungshilfen für betroffene Tierarten notwendig sind. Vor allem für die Prüffläche Kirf-Beuren wird ein entsprechender Freihaltekorridor empfohlen.

In den Sonderbauflächen mit bekannten archäologischen Fundstellen sind in Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Prospektionsmaßnahmen durchzuführen.

8.3 Ergebnis der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 27.05.2025 beschlossen, die Plangebiete Wincheringen, Merzkirchen und Manderner Rodung im FNP-Verfahren nicht weiter zu verfolgen:

- Das Plangebiet Merzkirchen wurde ausgeschlossen, weil der einzige derzeit verfügbare Einspeisepunkt so weit entfernt ist, dass ein wirtschaftlicher Netzanschluss nicht möglich ist.
- Das Plangebiet Wincheringen wurde ausgeschlossen, weil zum einen ein Teil der Fläche von den landwirtschaftlichen Nutzern nicht entbehrt werden kann und zum anderen der derzeit verfügbare Netzeinspeisepunkt zu weit entfernt liegt.

- Das Plangebiet Manderner Rodung wurde von der Planung ausgeschlossen, weil der bewirtschaftende Landwirt Bedarf an Ersatzflächen angemeldet hat und die Kreisverwaltung deshalb in ihrer Stellungnahme die Fläche als nicht genehmigungsfähig eingestuft hat.

Darüber hinaus wurde das Plangebiet Waldweiler von 12,8 ha auf 6,3 ha verkleinert. Grund dafür ist, dass der Landwirt, der den östlichen Teil der Fläche bewirtschaftet, auf diese Flächen nicht verzichten kann.

Neben diesen Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen wurde beschlossen, in die FNP-Begründung Hinweise für das Bebauungsplanverfahren bzw. die Baugenehmigung zu folgenden Punkten aufzunehmen:

- Notwendige Abstände zu Leitungen und sonstige damit verbundene Sicherheitshinweise
- Erhaltungsgebot und Umgebungsschutz von Bau- und Kulturdenkmälern sowie von archäologischen Fundstellen
- Nachweis im Bebauungsplanverfahren, dass bei den Sonderbauflächen Ayl-Tobiashaus und Mannebach keine Landwirte oder Pächter, insbesondere durch die Überplanung von im ROP 1985 ausgewiesenen gut bis sehr gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen, in ihrer Existenz bedroht sind
- Möglichst keine Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Berücksichtigung von Wasseraustritten, Quellen und Geländeversäunungen bei der Detailplanung.

Weiterhin wurde beschlossen, auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde die Vereinbarkeit der Solarparks mit dem Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrück in der FNP-Begründung darzulegen und Aussagen zu artenschutzfachlichen Belangen zu ergänzen.

8.4 Ergebnis der erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgendes beschlossen:

- Die Abgrenzungen der Sonderbauflächen Photovoltaik bleiben unverändert.
- Der Umweltbericht zur FNP-Teilfortschreibung Photovoltaik wird um tiefergehende Aussagen zur Verträglichkeit der Planung mit dem Schutzzweck des Naturparks Saar-Hunsrück ergänzt.
- Der Umweltbericht wird um den Hinweis ergänzt, dass im Plangebiet Lampaden-Niedersehr im Bebauungsplanverfahren der Leitfaden des LfU (05/2025)

- „Rastvogelgebiete und Photovoltaik-Freiflächenanlagen -Hinweise des LfU für die Planung von Gebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ zu berücksichtigen ist.
- Die FFH-Vorprüfung für die Sonderbaufläche Waldweiler wird um Aussagen zu potenziellen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hinsichtlich Verschattung, Wasserversorgung und Bauphase ergänzt.
 - Die Begründung zur FNP-Teilfortschreibung Photovoltaik wird um folgende Hinweise ergänzt:
 - Ergebnis der Anwendung des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht, insbesondere im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange
 - Denkmalschutz: Berücksichtigung der Bunkeranlage des Westwalls in der Sonderbaufläche Irsch und der römischen Hinterlassenschaften im Plangebiet Beuren; Notwendigkeit von Untersuchungen in den Plangebieten Ayl-Tobiashaus und Mannebach
 - Bodenschutz: Berücksichtigung der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“
 - Brandschutz: Einholung einer brandschutztechnischen Stellungnahme bei der Errichtung von Stromspeicheranlagen in den Sonderbauflächen

9 Darstellung im Flächennutzungsplan

Als Ergebnis der Standortkonzeption (PV-Steuerungsrahmen), der darauf aufbauenden Flächenvorschläge der Ortsgemeinden, der Umweltprüfung und der Abwägung zu den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung werden in der Teilfortschreibung Photovoltaik des Flächennutzungsplans der VG Saarburg-Kell die in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Eignungsflächen als **Sonderbauflächen** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO **mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Nutzung“** gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB neu ausgewiesen und verbindlich dargestellt.

Die Darstellung und Abgrenzung der Sonderbauflächen ist der Planzeichnung des Flächennutzungsplans im Maßstab 1 : 25.000, Blatt Ost und Blatt West zu entnehmen.

Flächenbilanz:

Im Ergebnis der vorlaufenden Verfahrensschritte werden im Flächennutzungsplan insgesamt 147,7 ha neue Sonderbauflächen für Photovoltaik-Nutzung dargestellt. Zusammen mit den bestehenden Solarparks im Umfang von 50,9 ha werden in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell insgesamt 198,6 ha Sonderbauflächen für Photovoltaik-Nutzung ausgewiesen. Das entspricht 0,50 % der VG-Fläche.

10 Erschließung

Die Erschließung der Plangebiete ist v.a. für die Bauphase relevant. Die Betroffenheit des Wegenetzes ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu prüfen.

Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen bzw. ggf. teilweise über Wege mit wassergebundener Decke.

Schillingen-Tannenhof

Die verkehrliche Anbindung kann über die L 143 und den davon abzweigenden Wirtschaftswege zur bestehenden Biogasanlage erfolgen.

Mandern II

Die verkehrliche Anbindung kann für den Standort Mandern II direkt über die K 68 und anschließende Wirtschaftswege erfolgen.

Baldringen

Die verkehrliche Anbindung kann direkt über die B 68 oder die K 145 und die anschließenden Wirtschaftswege erfolgen.

Waldweiler

Die verkehrliche Anbindung kann über die K 68 und den davon abzweigenden Wirtschaftsweg erfolgen.

Lampaden-Niedersehr

Die verkehrliche Anbindung kann über die K 45, die Ortsstraße in Niedersehr und anschließende Wirtschaftswege erfolgen.

Irsch

Die verkehrliche Anbindung kann direkt über die B 407 und die davon abzweigenden Wirtschaftswege erfolgen.

Mannebach

Die verkehrliche Anbindung kann über die L 135 und die davon abzweigenden Wirtschaftswege erfolgen.

Ayl-Tobiashaus

Die verkehrliche Anbindung kann direkt über die B 51 erfolgen.

Kirf-Beuren

Die verkehrliche Anbindung kann über die L 132 (Dilmar-Südlingen) und die davon abzweigenden Wirtschaftswege erfolgen.

11 Auswirkungen auf Nutzungen

11.1 Städtebau

Lärmemissionen entstehen vor allem während der Bauphase, im laufenden Betrieb treten ggf. Lüftergeräusche von der Kühlung der Wechselrichter aus und ggf. Lärmemissionen von Umspannwerken. Entsprechend sollten bei der Detailplanung die Standorte dieser Anlagen so gewählt werden, dass möglichst wenig Beeinträchtigungen entstehen.

Ist ein Anlagenstandort von einer Wohnbebauung einsehbar, so lassen sich schädliche Immissionen bedingt durch die Blendwirkung der Photovoltaikmodule nicht grundsätzlich ausschließen. In diesen Fällen ist die Blendwirkung gutachterlich zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Möglicherweise kann die Naherholungsfunktion in unmittelbarer Nähe zu Ortslagen durch unterbrochene Wegeverbindungen infolge der Einzäunung der Solarparks, durch Wegfall von Aufenthaltsflächen oder Minderung der Aufenthaltsqualität beeinträchtigt werden.

Sofern Stromspeicheranlagen in den Plangebietten errichtet werden, ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine brandschutztechnische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung – Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst einzuholen.

Da die geplanten Sonderbauflächen ausschließlich auf derzeitigen Grünland- und Ackerflächen liegen, ist darüber hinaus keine Betroffenheit städtebaulicher Funktionen erkennbar.

11.2 Verkehr

Die geplanten Solarparks liegen im Umfeld von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

In den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sind Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszonen gem. §§ 22 und 23 LStrG oder § 9 FStrG zu berücksichtigen. Dies gilt auch für das Zubehör der Anlagen.

Im Bereich der freien Strecke von Bundes-/Landes-/Kreisstraßen stellen die Zufahrten von den klassifizierten Straßen (auch Baustellenzufahrten) zu den Solarparks Sondernutzungen im Sinne der §§ 8,8a FStrG, 41,43 LStrG dar, die einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedürfen. Die Details, sowie die Auflagen und Bedingungen, können frühestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt werden, i.d.R. aber erst im Genehmigungsverfahren. Grundsätzlich ist anzustreben, die vorhandenen Wirtschaftswege zu nutzen oder bestenfalls innerörtliche Erschließungen zu wählen.

Flächen im Eigentum der Bundes-/ Landesstraßenverwaltung stehen grundsätzlich nicht zur Disposition, dies gilt ebenfalls für landespflegerische Maßnahmenflächen in der Zuständigkeit des LBM Trier.

Ebenso dürfen Sichtbeziehungen in Einmündungsbereichen nicht beeinträchtigt werden. Mögliche Blendwirkungen der Anlagen sind in der weiterführenden Bauleitplanung ebenfalls zu überprüfen und bei Bedarf durch ein Blendgutachten zu bewerten. Falls notwendig, sind etwaige Blendwirkungen durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

Beeinträchtigungen des klassifizierten Straßennetzes sind nicht zu erwarten. Bei der Detailplanung des Solarparks Ayl-Tobiashaus ist zu gewährleisten, dass keine Konflikte mit der geplanten Ortsumgehung Ayl entstehen.

11.3 Landwirtschaft

Die betroffenen Ortsgemeinden in der VG Saarburg-Kell zählen zu den benachteiligten Gebieten gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986.

Flächeninanspruchnahme/ Agrarstruktur

Um gravierende negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu vermeiden, wurden im PV-Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde verschiedene Schwellenwerte festgelegt, die eine übermäßige Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen vermeiden sollen:

1. Die bestehenden und geplanten PV-Anlagen dürfen in der Summe nicht mehr als 2 % der LNF in der VG einnehmen. Das entspricht in der VG Saarburg-Kell ca. 275 ha.
2. Die maximale Größe der Solarparks wird auf 20 ha begrenzt.
3. Der Abstand zwischen zwei neu geplanten Solarparks muss mindestens 2 km (bis 15 ha Größe) bzw. mindestens 3 km (bis 20 ha Größe) betragen, um in der jeweils betroffenen Ortsgemeinde übermäßige Flächenverluste für die Landwirtschaft zu vermeiden.
4. Die mittlere Bodenwertzahl (Ackerzahl bzw. Grünlandzahl) der geplanten Solarparkfläche darf die mittlere Bodenwertzahl der jeweiligen Ortsgemeinde maximal auf einem Drittel der Fläche überschreiten.

Mit der hier vorliegenden Planung werden ca. 148 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche überplant, was etwa 1,1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LNF) der Verbandsgemeinde (13.580 ha) entspricht.

Die bestehenden Solarparks nehmen eine Fläche von ca. 51 ha. Davon befinden sich zwei Solarparks mit zusammen 13,6 ha auf Konversionsflächen. Die verbleibenden Bestandsanlagen im Umfang von ca. 37 ha wurden auf Grünlandflächen errichtet und nehmen 0,3 % der LNF

der VG ein. Insgesamt werden damit 1,4 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen (ohne Weinbergflächen) in der VG in Anspruch genommen.

Von den überplanten 148 ha werden 115 ha als Ackerland genutzt (gemäß ATKIS-Datensatz „tatsächliche Nutzung“ zum Stichtag 31.12.2020). Das entspricht 1,8 % der Ackerflächen in der Verbandsgemeinde. Die im Leitfaden der Landesregierung vom 26.01.2024 genannte maximale Inanspruchnahme von 2 % der Ackerfläche wird unterschritten. Damit wird dem landesplanerischen Grundsatz nicht mehr als 2 % der Ackerfläche in der VG für Solarparks zu beanspruchen vollumfänglich Rechnung getragen.

In der jeweiligen Ortsgemeinde beanspruchen die Plangebiete zwischen 2,1 % und 13,3 % der LNF (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen (LNF) in den einzelnen Ortsgemeinden (OG)

Gebietseinheit (stat. Landesamt RLP)		Anteil an LNF (OG)	Anteil an LNF (VG)
Name	LNF [ha]		
VG Saarburg-Kell	13.580		
OG Schillingen	465	-	3,42 %
Plangebiet Schillingen-Tannenhof (17,4 ha)	-	3,74 %	0,13 %
OG Mandern	508	-	3,74 %
Plangebiet Mandern II (19,8 ha)	-	3,90 %	0,15 %
OG Baldringen	123	-	0,91 %
Plangebiet Baldringen (16,4 ha)	-	13,33 %	0,12 %
OG Waldweiler	297	-	2,19 %
Plangebiet Waldweiler-Am Hasenberg (6,3 ha)	-	4,31 %	0,05 %
OG Lampaden	430	-	3,17 %
Plangebiet Lampaden-Niedersehr (19,3 ha)	-	2,12 %	0,14 %
OG Irsch	487	-	3,59 %
Plangebiet Irsch (19,1 ha)	-	3,92 %	0,14 %
OG Mannebach	154	-	1,13 %

Plangebiet Mannebach (15,5 ha)	-	10,06 %	0,11 %
OG Ayl	313	-	2,30 %
Plangebiet Ayl-Tobias- haus (14,5 ha)	-	4,63 %	0,11 %
OG Kirf-Beuren	428	-	3,15 %
Plangebiet Beuren II (19,3 ha)	-	4,51 %	0,14 %

Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Vor dem Hintergrund der auf Landes- und Bundesebene definierten Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien wird neben Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und auf sonstigen versiegelten Flächen auch ein wesentlicher Teil der PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet. Aus diesem Grunde müssen landwirtschaftliche Belange besonders berücksichtigt werden. Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stellt unter Anwendung des hier beschriebenen technischen Konzeptes in der Regel immer einen Verlust intensiv bewirtschafteter Flächen dar. Mit Blick auf die Klimakrise sowie auf die Versorgungssicherheit muss deshalb auch das hohe Gut der Nahrungsmittelproduktion vor Ort im Fokus bleiben. Dazu bedarf es eines möglichst verträglichen Nebeneinanders von regenerativer Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Produktion.

Inwieweit mögliche Existenzgefährdungen von Betrieben durch die Planungen entstehen, ist generell im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Grundsätzlich besteht für betroffene Landwirte die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligungsverfahren sowohl in der vorbereitenden als auch in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung Stellungnahmen abzugeben, um mögliche Betroffenheiten zu benennen.

Für die nachfolgend aufgeführten Planflächen liegen bisher Informationen zur Betroffenheit einzelner Betriebe vor.

Sonderbaufläche Schillingen

Die gesamte Fläche befindet sich im Eigentum des Landwirts, der zusammen mit einem Projektierer den Solarpark entwickelt. Pachtflächen sind nicht betroffen. Nach Angaben des Landwirts sollen auch keine Flächen als Ersatz für die Solarparkflächen zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung angepachtet werden. Insofern ergeben sich hier keine Auswirkungen auf andere landwirtschaftliche Betriebe.

Sonderbaufläche Mandern II

Der größte Teil der Sonderbaufläche wird vom Flächeneigentümer selbst bewirtschaftet. Derselbe Vollerwerbslandwirt hat einen großen Teil der übrigen Flächen gepachtet. Es handelt sich nach gegenwärtiger Lage um einen auslaufenden Betrieb, da kein Hofnachfolger in Aussicht steht.

Ein Teil der Fläche nördlich der K68 (ca. 2,5 ha) wird von einem anderen Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet. Die dortigen Flächen sind teilweise in seinem Eigentum, teilweise gepachtet. Es liegen bislang keine Erkenntnisse vor, dass durch den Verlust der Flächen erhebliche betriebliche Auswirkungen zu erwarten wären.

Sonderbaufläche Lampaden-Niedersehr

Die gesamte Fläche wird von einem Landwirt im Nebenerwerb bewirtschaftet. Ein großer Teil der Fläche (12,4 ha) ist im Eigentum dieses Landwirts, die übrigen Flächen (7,9 ha) sind angepachtet. Aus der bisherigen Flächenentwicklung liegen keine Erkenntnisse vor, dass ein anderer landwirtschaftlicher Betrieb die Pachtflächen für die zukünftige Betriebssicherung benötigt.

Sonderbaufläche Irsch

Die Fläche weist verschiedene Eigentümer auf und wird derzeit von einem Nebenerwerbslandwirt in Pacht bewirtschaftet. Angaben über Auswirkungen auf den Nebenerwerbsbetrieb bei Realisierung des Solarparks liegen nicht vor.

Sonderbaufläche Kirf-Beuren

Die Fläche weist 11 verschiedene Eigentümer auf, davon sind 4 Eigenbewirtschafter (5,6 ha). Die übrigen Flächen werden von Pächtern bewirtschaftet. Diese Pächter sind aber mit einer Ausnahme gleichzeitig auch Eigentümer von Flächen im Solarpark und unterstützen die Entwicklung der PV-Fläche. Der pachtende Hof, der keine Eigentumsflächen im Solarpark hat, sieht nach mündlicher Auskunft kein Problem in der Errichtung der PV-Anlage und hat angeboten, die Pflege der Solarparkfläche zu übernehmen.

Sonderbaufläche Waldweiler

Die geplante Sonderbaufläche wird von einem Landwirt bewirtschaftet, der teilweise Flächeneigentümer ist, teilweise auch Flächen angepachtet hat. Er unterstützt die Errichtung eines Solarparks und hat keinen Bedarf an Ersatzflächen für die landwirtschaftliche Nutzung.

Sonderbaufläche Ayl-Tobiashaus

Die Zustimmung der Eigentümer zur Errichtung eines Solarparks liegt vor, alle Flächen sind verpachtet. Informationen über die Situation bzw. Betroffenheit der Pächter liegen nicht vor.

Sonderbaufläche Baldringen

Die Zustimmung der Eigentümer zur Errichtung eines Solarparks liegt vor, alle Flächen sind verpachtet. Nach Angaben der Ortsbürgermeisterin sind keine Betriebe gefährdet und es werden keine Ersatzflächen benötigt.

Sonderbaufläche Mannebach

Die Zustimmung der Eigentümer zur Errichtung eines Solarparks liegt vor, alle Flächen sind verpachtet. Informationen über die Situation bzw. Betroffenheit der Pächter liegen nicht vor.

Im Zuge der Detailabgrenzung der Geltungsbereiche der einzelnen Bebauungspläne ist darauf zu achten, dass es zu keinen Bewirtschaftungerschwernissen bei den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt.

Inwieweit auf den geplanten Sonderbauflächen Mannebach und Ayl-Tobiashaus durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (insbesondere auch von sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen nach dem noch geltenden ROP 1985) Betriebe, die diese Flächen gepachtet haben, beeinträchtigt werden, konnte im bisherigen Flächennutzungsplanverfahren nicht abschließend geklärt werden. Konkrete Angaben von Pächtern, dass durch den Verlust von Pachtflächen erhebliche Auswirkungen auf den einzelnen Betrieb entstehen, wurden bisher nicht gemacht.

Es ist deshalb im jeweiligen Bebauungsplanverfahren nachzuweisen, dass kein landwirtschaftlicher Betrieb durch den Verlust der Pachtflächen in seiner Existenz bedroht ist. Hierbei sind auch kumulative Wirkungen, welche sich ggf. durch verschiedene PV-Planungen ergeben, zu berücksichtigen.

Landwirtschaftliches Wegenetz

Die Erschließung der Solarparks erfolgt über bestehende landwirtschaftliche Wege, die Neuanlage von Wegen ist nicht erforderlich. Während der Bauphase kommt es zu einer erhöhten Nutzung und Belastung der bestehenden Wirtschaftswege. Hinsichtlich möglicher Schäden werden vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Projektierer und der jeweiligen Ortsgemeinde getroffen. Während des Betriebes der Solaranlage beschränkt sich die Nutzung des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßige betriebsbedingte Kontrolle des Solarparks erfolgt online per Fernwartung. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark nach der Bauphase nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

Bei der Überplanung von landwirtschaftlichen Wegen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass alle umliegenden Grundstücke weiterhin erschlossen bleiben. Das gilt insbesondere für die Zuwegung von der K68 zum Flurstück 1, Flur 21 auf der Gemarkung Mandern. Sie soll dauerhaft erhalten bleiben.

Kompensationsmaßnahmen

Die Landwirtschaftskammer weist daraufhin, dass keine Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festgesetzt werden sollten.

11.4 Forstwirtschaft

Es liegen keine Waldflächen innerhalb der Plangebiete, einige der Standorte grenzen aber unmittelbar an Waldflächen an. Zu berücksichtigende Abstandsregelungen zu diesen Waldflächen können auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze oder privatrechtlich durch eine Haftungsfreistellung geregelt werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt und dem Waldeigentümer notwendig. Die Breite der Abstandsflächen wird für jeden Einzelfall entsprechend der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach durch die Planung nicht zu erwarten.

Die in den geltenden Flächennutzungsplänen dargestellten Aufforstungsblöcke in den Plangebieten Baldringen, Irsch und Mannebach können bei Ausweisung von Sonderbauflächen für PV-Freiflächenanlagen bis zum Rückbau der Solaranlagen nicht umgesetzt werden. Da diese Aufforstungsblöcke nachrichtlich in die FNP übernommen worden sind und seit der Rechtswirksamkeit der beiden FNP im Jahr 2003 keine Aufforstungen durchgeführt wurden, wurde beim Forstamt Saarburg der Status der Flächen am 18.04.2024 abgefragt. Mit Schreiben vom 22.04.2024 wurde vom Forstamt mitgeteilt, dass die genannten Aufforstungsblöcke ihre Funktion verloren haben und für die Ausweisung der Sonderbauflächen Photovoltaik im FNP keine Bedeutung mehr haben.

11.5 Wasserwirtschaft

Die geplante Sonderbaufläche Mannebach liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Mannebachtal-Wawerner Bruch“ Nr. 512. Nach Angaben der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz sind von der Errichtung und dem Betrieb einer PV-Freiflächenanlage bei Einhaltung von Nebenbestimmungen keine wasserwirtschaftlichen Nachteile oder negative Auswirkungen auf das betroffene Wasserschutzgebiet bzw. auf die Rohwassergewinnung zu erwarten.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss (ggf. Abflussverschärfung durch Wegebau und Ausrichtung der Modultische in Hangneigungsrichtung) vertiefend zu betrachten, ebenso wie die konkrete Entwässerung während der Bauphase.

Zu Gewässern III. Ordnung (auch Gräben) ist ein Bauabstand von 10 m einzuhalten. Bei der Detailplanung ist auf Wasseraustritte, Quellen oder Geländeversänkungen zu achten.

Es wird empfohlen durch Anlage von Rückhaltemulden einen Beitrag zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und zur Abflussminderung zu leisten.

11.6 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb der Plangebiete Schillingen-Tannenhof (Bodendenkmal lt. FNP 2003) und Irsch (Westwall-Anlage) gibt es Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmäler. In Baldringen (Flurkapelle) und Mandern II (Wegekreuz) befinden sich Bau- und Kulturdenkmäler in der Nähe der geplanten Sonderbauflächen. Bei der Detailplanung ist der Umgebungsschutz zu beachten und das Umfeld angemessen zu schützen bzw. zu gestalten.

Für die Westwall-Anlage im Plangebiet Irsch gilt das Erhaltungsgebot. Ggf. kann ein Teil der Fläche nicht mit PV-Modulen überstellt werden. Die konkrete Abgrenzung ist durch entsprechende Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren zu klären. Bei Arbeiten im direkten Umfeld des Westwall-Objektes sind ggf. Prospektionen erforderlich. Dies ist mit der zuständigen Direktion Landesarchäologie der GDKE abzustimmen.

Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG.

Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Zudem ist in vielen Fällen die Situation gegeben, dass die Eigentümerschaft von Westwall-Anlagen bei der Stiftung „Grüner Wall im Westen“ liegt. Entsprechend ist die Kontaktaufnahme zur Stiftung dringend zu empfehlen.

Archäologische Fundstellen sind nach Angaben der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld der Sonderbauflächen Ayl-Tobiashaus, Kirf-Beuren, Lampaden-Niedersehr und Mannebach bekannt. Weitere Bau- oder Bodendenkmäler können nicht ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet Kirf-Beuren wurden bei geophysikalischen Untersuchungen und Feldbegehungen römische Hinterlassenschaften festgestellt. Die vollständige Ausdehnung ist noch nicht bekannt. Hier ist im Bebauungsplanverfahren mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde die weitere Vorgehensweise abzuklären. In den Plangebieten Ayl-Tobiashaus, Mannebach

und Lampaden-Niedersehr sollten in frühzeitiger Abstimmung mit der zuständigen Behörde Erkundungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Den betroffenen Ortsgemeinden wird empfohlen, die genannten Kulturdenkmäler in die Planurkunden der jeweiligen Bebauungspläne aufzunehmen. Der Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG sollte als Rechtsgrundlage aufgeführt werden.

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, da Sie eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen.

Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

Um abzuklären, in welchem Umfang archäologische Kulturdenkmäler gemäß § 3 DSchG von der Planung betroffen sind, empfiehlt die GDKE eine initiale archäologische Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Dies sollte in Form einer geophysikalischen Prospektion (Magnetik) gemäß den entsprechenden archäologischen Vorgaben in den betroffenen Eingriffsflächen erfolgen. In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Magnetometer-Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Die Ergebnisse der Magnetometer-Prospektion und ggf. evaluierender Baggersondagen dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die ggf. zur Ausgrabung des Bereichs oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 DSchG RLP führen kann.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG vom 10.12.2008 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichtliche Denkmalpflege – Direktion Landesarchäologie ist insbesondere bei den Bebauungsplanverfahren Mannebach und Kirf-Beuren zu beteiligen.

11.7 Rohstoffabbau, Boden und Baugrund

Die Prüfung vorhandener Unterlagen durch das Landesamt für Geologie und Bergbau ergab, dass die Sonderbauflächen von einem aufrechterhaltenen und mehreren bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Aus diesem Grund kann untertägiger Abbau von Rohstoffen in den Plangebieten nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Aussagen dazu werden vom LGB im Bebauungsplanverfahren getroffen.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes wird auch auf die Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (2023) verwiesen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung im Bebauungsplan, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

11.8 Leitungsnetz

Im Bereich der geplanten Sonderbauflächen Ayl-Tobiashaus und Waldweiler befinden sich Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Diese Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes besteht Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Bei den geplanten Flächen für Photovoltaikanlagen ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen Folgendes zu beachten:

- Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass der Deutsche Bahn DB AG vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.
- Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung sind Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers bereitzustellen.

Der Einsatz von Geräten (z.B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitungen ist nur eingeschränkt möglich ist (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH).

Weiterhin ist bei der Errichtung der Solarparks Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zaunanlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren. Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.
- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Die komplette Trägerkonstruktion einschließlich Rahmen etc. ist in einen umfassenden Potenzialausgleich einzubeziehen und ausreichend zu erden.

- Unter den Leiterseilen ist mit Vogelschlag, Vogelkot und Eisabfall zu rechnen. Es wird empfohlen, PV-Module deshalb nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.
- Mit dem Netzbetreiber ist eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, dass er von jeglichen Schadenersatz- und Entschädigungsansprüchen hinsichtlich der Solaranlage freigestellt wird.

Im Bereich der Sonderbaufläche Lampaden-Niedersehr verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung der Deutsche Bahn DB AG. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 Meter (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 6060 - 6062. Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen.

Die nachfolgend genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise gelten ausschließlich für die o.g. Bahnstromleitung BL499 Abzw. Karthaus - Abzw. Saarbrücken der DB Energie GmbH in dem definierten Mastbereich. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.

In den Bebauungsplan sollten folgende Hinweise und Festsetzungen übernommen werden:

1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei der DB Energie GmbH zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf **Meter über NN** zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben.
2. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie GmbH einzuholen.
3. Im Schutzbereich müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.
4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von **10 Metern** von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
5. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
6. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.
7. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.
8. Es ist zu beachten, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie GmbH ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.
9. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in

- die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An- und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.
10. Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit Photovoltaikanlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH von Vögeln als Ruheplatz genutzt, wodurch es unter den Bahnstromleitungen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann.
 11. Bei gewerblich genutzten Photovoltaikanlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der PV-Anlage vorzulegen.
 12. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.
 13. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzende Gehölze sind im Benehmen mit der DB Energie zulässig.
 14. Im Übrigen wird auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische Felder - hingewiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.
 15. Zu den Messungen der elektrischen Felder wird darauf hingewiesen, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ - 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 pT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht.
 16. Im Übrigen wird die DB Energie GmbH ihre Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.

Des Weiteren verlaufen Glasfaser-, Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze der Westnetz GmbH im Bereich der Sonderbauflächen Ayl-Tobiashaus, Schillingen, Mandern II und Waldweiler.

Für die vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Im Bereich der Kabel sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Dasselbe gilt für die vorhandene Transformatoren-Compact-Station im Umkreis von 2 m.

Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (7,50 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, der in der Regel von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit hohem Aufwuchs freigehalten werden muss. Das gleiche gilt für die Eisengittermaststation im Umkreis von 5 m.

Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind in diesen Flächen befindliche Leitungen/Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Westnetz GmbH zu sichern. Sollten Änderungen an den Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 3 Monate) sollte mit dem Netzbereich Trier-Saarburg (Tel: +49 651 812 2052 | netzbetrieb-trier@westnetz.de) Verbindung aufgenommen werden, um Angaben über die Lage der Leitungen / Anlagen zu erhalten und die evtl. notwendig werdenden Änderungen / Schutzmaßnahmen an den Netzanlagen zu koordinieren.

12 Ver- und Entsorgung

Inwieweit zentrale Anlagen zur Rückhaltung und/oder Ableitung des von den Modulflächen ablaufenden Niederschlagswassers erforderlich sind, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass die Module nicht bündig auf den Gestellen montiert werden, so dass anfallendes Niederschlagswasser zwischen den Modulen ablaufen kann und dezentral auf der gesamten Fläche zur Versickerung gebracht wird. Ausreichend breite Reihenabstände sind zu berücksichtigen. Bei Bedarf ist die Festsetzung von Rückhaltenmulden innerhalb der Geltungsbereiche der zukünftigen Bebauungspläne erforderlich.

Bei Beachtung dieser baulichen Anforderungen wird die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Es wird jeweils eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20kV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Projektierer und dem zuständigen Netzbetreiber durchgeführt.

13 Alternative Planungsmöglichkeiten

Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen genießen im Außenbereich – außerhalb eines 200 m Korridors von Autobahnen und Schienenwegen (gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB) – keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen aktuell der Fall ist. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Die VG Saarburg-Kell hat am 15.02.2022 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels PV-Freiflächenanlagen raumverträglich steuern soll. Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von PV-FFA ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Größe der einzelnen Anlage sowie eine maximale flächenbezogene Ausbaugröße von PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet festgelegt. Ziel des Steuerungsrahmens ist es somit, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten zu ermöglichen. Wesentlicher Ansatzpunkt zur raumverträglichen Steuerung von PV-FFA im Rahmen der Konzeption ist die Festlegung, dass nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha und einem Mindestabstand von 2 km zu weiteren Solarparks zugelassen werden. Solarparks mit einer Größe bis 20 ha können ab einem Mindestabstand von 3 km zu weiteren PV-Anlagen zugelassen werden. In Summe darf die Gesamtfläche der neuen Solarparks in der VG Saarburg-Kell mit Stand Januar 2023 nicht mehr als ca. 275 ha betragen. Die aktuelle Gesamtgröße der geplanten Anlagen von 181,3 ha ist somit konform mit dem Steuerungsrahmen der VG-Verwaltung.

Unter Anwendung dieser Kriterien verbleiben unterschiedliche potenzielle Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, die sich als gut geeignete Standorte für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit vergleichbaren (geringen) Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zeigen.

In der Entscheidung vom 5. Juli 2012 – 1 LA 30/12 führt das OVG Schleswig-Holstein folgendes aus:

„(...) 3. Die Gemeinde muss sich in ihrer planerischen Abwägung mit Standortalternativen auseinandersetzen, dabei mehrere – sich anbietende – Varianten in den Blick nehmen und im Ergebnis eine den allgemeinen Planungsvorgaben in § 1 Abs. 6 BauGB gerecht werdende Abwägungsentscheidung treffen.

4. Die vorbereitende Bauleitplanung von (großflächigen) Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich darf weder von „Wünschen“ betroffener Eigentümer noch von

„förderrechtlichen“ Voraussetzungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien dominiert sein. Die Standortsuche und die Flächenauswahl muss im gesamten der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsraum nach objektiven Kriterien erfolgen und dabei – insbesondere – die allgemeinen Belange der Siedlungsentwicklung, der Bau- und Bodendenkmäler, des Landschaftsbildes sowie des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigen und abwägen.“

Im Prozess der Erarbeitung des Steuerungsrahmens zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen hat der Verbandsgemeinderat die im Beschluss des OVG Schleswig-Holstein geforderten objektiven Kriterien unter Berücksichtigung und Abwägung unterschiedlicher – für die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans relevanter – Belange beschlossen. Hierbei hat sich eine Flächenkulisse über das gesamte Gebiet der VG Saarburg-Kell ergeben, in der die Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich gewollt ist und unter Berücksichtigung der von der VG festgelegten Kriterien in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung spezifiziert werden soll. Somit wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet unter Berücksichtigung objektiver Kriterien auf mögliche Alternativstandorte hin geprüft.

Die Photovoltaiknutzung ist naturgemäß nicht an spezielle Standortbedingungen geknüpft, sondern prinzipiell im gesamten Raum bzw. Gebiet der VG realisierbar. Ein gegenteiliges Beispiel ist z.B. die Wasserkraft, die an ein geeignetes Gewässer gebunden ist. Bei der Photovoltaik sind es hingegen entgegenstehende Nutzungen oder Belange, weshalb sich bestimmte Standorte nicht eignen. Die für die Umsetzung großflächiger PV-Freiflächenanlagen geeigneten Standorte konzentrieren sich, neben zivilen und militärischen Konversionsflächen, in der Regel auf landwirtschaftliche Nutzflächen. Hier ergeben sich in den meisten Fällen an allen Standorten vergleichbare Konflikte mit sonstigen Belangen und Schutzgütern, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich im Vergleich zu den hier dargestellten Sondergebieten eindeutig vorzugswürdigere Flächen innerhalb des VG-Gebietes ergeben. Vielmehr werden sich in den einzelnen Gemeinden immer mehrere „Alternativen“ ergeben, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind.

Die objektiven Kriterien zur Flächenarrondierung sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung jedoch begrenzt. Letztendlich spielen nachgelagert auch die Flächenverfügbarkeit, die Einspeisesituation sowie andere Kriterien eine Rolle für die Flächenauswahl, welche auf dieser Ebene nicht abschließend geklärt werden. Daher kann es umgekehrt dazu kommen, dass bei einer Steuerung mittels Flächenvorsorge Sonderbauflächen definiert werden, die aus o.g. Gründen, wie der Flächenverfügbarkeit, nachgelagert nicht umsetzbar sind.

Mit Blick auf die VG Saarburg-Kell ergeben sich, auch unter Beachtung der beschlossenen Standortkonzeption, eine Vielzahl möglicher Standorte zur Umsetzung von PV-FFA. Diese Bereiche zeigen die bevorzugten Flächen für die Nutzung der Photovoltaik über das gesamte VG-Gebiet hinweg auf, die gleichermaßen für die Nutzung geeignet sind und ähnliche Umweltbilanzen aufweisen.

Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaikmodulen auch geeignete Freiflächenanlagen zu entwickeln.

UMWELTBERICHT

14 Einleitung

14.1 Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes (Kurzdarstellung)

Gegenstand der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) der VG Saarburg-Kell sind 12 Gebiete auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bauleitplanerisch entwickelt werden sollen (s. Kap. 1).

14.2 Ziele des Umweltschutzes

Planungsrelevante Fachgesetze

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung		
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 1		Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: Allg. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
DIN 18005-1, Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau (Orientierungswerte)	Nur „Prüfregel“: Allgemeine Wohngebiete: nachts 40/45 dB(A), tags 55 dB(A) Mischgebiete: nachts 45/50 dB(A), tags 60 dB(A) Kerngebiete / Gewerbegebiete: nachts 50/55 dB(A), tags 65 dB(A)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (Grenzwerte)	Nur „Prüfregel“: an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen: nachts 47 dB (A), tags 57 dB (A); in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten: nachts 49 dB (A), tags 59 dB (A); in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: nachts 54 dB (A), tags 64 dB (A); in Gewerbegebieten: nachts 59 dB (A), tags 69 dB (A)
TA Lärm	Gewerbelärm (Immissionsrichtwerte)	Nur „Prüfregel“: Allgemeine Wohngebiete: nachts 40 dB(A), tags 55 dB(A); Kern-/Mischgebiete: nachts 45 dB(A), tags 60 dB(A)
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 2	Erholung	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“
ROG §2 Abs. 2 Nr.14	Erholung	"Für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport sind geeignete Gebiete und Standorte zu sichern."
Tiere und Pflanzen		
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 5	Lebensgemeinschaften Biotope Lebensstätten	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten...“
BNatSchG § 6	Beobachtung von Natur und Landschaft	„(1) Der Bund und die Länder beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Natur und Landschaft ...

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
		<p>(2) Die Beobachtung dient der gezielten und fortlaufenden Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft und ihrer Veränderungen einschließlich der Ursachen und Folgen dieser Veränderungen.</p> <p>(3) Die Beobachtung umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zustand von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, <p>den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ...“</p>
BNatSchG §20	Biotopverbund Biotopvernetzung	„Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.“
BNatSchG §§ 31 - 34	Netz „Natura 2000“	<p>Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“</p> <p>„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“</p>
BNatSchG § 44 & § 45 (Ausnahmen)	Besonderer Artenschutz	<p>Verboten ist insbesondere das Fangen, Verletzen oder Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten bzw. das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören ihrer Entwicklungsformen; darüber hinaus die erhebliche Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p>Verboten ist auch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Verboten ist außerdem das Entnehmen von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Beschädigung / Zerstörung ihrer Standorte.</p> <p>„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.“</p>
Fläche		
BNatSchG § 2 (3)		<p>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
UVPG § 2 (1)	Schutzgut Fläche	Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVPG auch das Schutzgut "Fläche".

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (2016)	Anstieg Siedlungs- und Verkehrsfläche	„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“
Boden		
BauGB § 202	Schutz des Mutterbodens	Erhaltung des nutzbaren Zustandes und Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung
DIN 18915, DIN 19731, BBodSchG BBodSchV	dto.	dto.
BauGB § 1a	Begrenzung der Bodenversiegelung Umwidmungs-sperrklausel	„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden ... Möglichkeiten ... durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung (sind) zu nutzen.... Bodenversiegelungen (sind) auf das notwendige Maß zu begrenzen.“
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 2	Erhaltung der Böden Entsiegelung	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen ...“
BBodSchG § 1	Sicherung/Wiederherstellung der Bodenfunktionen	Abwehr schädlicher Bodenveränderungen Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf den Boden Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Wasser		
Europäische Wasserrahmenrichtlinie Art. 8 Abs. 1	Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grundwasser-richtlinie	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoff-Konzentrationen im Grundwasser
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Erhaltung von Gewässern Selbstreinigungsfähigkeit Hochwasserschutz Grundwasserschutz Niederschlags-Abflusshaushalt	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... 3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ...“

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
WHG § 5	Allg. Sorgfaltspflichten	Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften / Sparsame Verwendung des Wassers / Vermeidung einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses
WHG § 6	Grundsätze	Gewährung natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse; Rückhaltung des Wassers in der Fläche
Klima, Luft		
BImSchG § 50	Trennungsgrundsatz, Erhaltung der bestmögl. Luftqualität	„Bei raumbedeutsamen Planungen ... sind die ... Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... so weit wie möglich vermieden werden... ... ist ... die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“
39. BImSchV §§ 2 – 10	Immissionswerte	Immissionsgrenzwerte für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe (SO ₂ , NO ₂ bzw. NO _x , Partikel PM ₁₀ und PM _{2,5} , Blei, Benzol, CO); Zielwerte für bodennahes Ozon; seit 1.1.2013 außerdem: Zielwerte als Gesamtgehalt in der PM ₁₀ -Fraktion für Arsen, Cadmium, Nickel, Benzopyren
BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 4	Schutz von Luft und Klima, Erneuerbare Energien	„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 e, h	Vermeidung von Emissionen	„Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die ... festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“
BauGB § 1 Abs. 5 § 1a Abs. 5	Klimawandel Klimaschutz Klimaanpassung	a) Bauleitpläne „sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ... und den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbes. auch i. d. Stadtentwicklung, zu fördern. b) „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll ... Rechnung getragen werden“ durch: - „Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ - „Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen“
Landschaft		
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1	Natur- und Kulturlandschaften	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften [...] vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“
BNatSchG § 1 Abs. 5	Zerschneidung von Landschaftsräumen, Inanspruchnahme von Freiflächen	„Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich...“

Gesetz / Richtlinie	Stichwort	Umweltschutzziel
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5	Orts- und Landschaftsbild	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: „die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“
ROG §2 Abs.2 Nr. 2	Freiraum	„Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“
Kultur- und Sachgüter		
BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 5	Baukultur Denkmalpflege	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: „Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege“; die „erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“
DSchG RLP §1 Abs.1	Kulturdenkmäler	„...Kulturdenkmäler“ sind „zu erhalten und zu pflegen ...“
BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1	Historische Kulturlandschaft	„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren ...“
ROG §2 Abs.2 Nr. 5	Kulturlandschaft, Kultur-/ Naturdenkmäler	„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Überörtliche Planungen, Planungsrelevante Fachplanungen und informelle Planungen

Die Umweltziele aus überörtlichen Planungen, Planungsrelevante Fachplanungen und informelle Planungen werden in den Einzelsteckbriefen (s. Kap. 18) dargestellt.

Hierzu zählen z.B. das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008) und die Regionalen Raumordnungspläne der Region Trier (ROP) (1985, Entwurf 2014)

Gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g und 11 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere auch zu berücksichtigen „... die Darstellungen von Landschaftsplänen ...“ sowie „... die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“.

In diese Kategorie gehören v.a. folgende aktuelle Planungen der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell:

- Flächennutzungsplan der VG Kell am See mit integriertem Landschaftsplan (2003)
- Flächennutzungsplan der VG Saarburg mit integriertem Landschaftsplan (2003)
- Landschaftsplan der VG Kell am See (2015)
- Landschaftsplan der VG Saarburg (2015)
- Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der VG Saarburg-Kell (2022)

14.3 Methodik der Umweltprüfung

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird für das Plangebiet der aktuelle Zustand der **Schutzgüter**

- Menschen / menschliche Gesundheit / Bevölkerung (einschl. Immissionsschutz)
- Landschaftsbezogene Erholung / Landschaftsbild
- Arten und Biotope / Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen untereinander

ermittelt. Es werden die jeweiligen Funktionszusammenhänge beschrieben und die Schutzgüter hinsichtlich **Bedeutung und Empfindlichkeit** bewertet.

Für jede Sondergebietsfläche erfolgt eine **standortbezogene Detailprüfung**, deren Ergebnisse jeweils in Form eines Steckbriefs dokumentiert sind (s. Kap. 18). Dieser Steckbrief enthält folgende Informationen:

- Biotopbestand
- Überörtliche Planungen / Fachplanungen
- besondere Funktionen für die Schutzgüter (z.B. Biotopverbundfunktion, Biotopkaterfläche, Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, hochwertige Böden, Lage in Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten, Kaltluftleitbahn, Flächen mit besonderer siedlungsklimatischer Bedeutung, bedeutsame Erholungsräume, besondere Funktionen und Entwicklungspotenziale im Freiraum, archäologisch bedeutsame Gebiete etc.)
- Berücksichtigung von Vorbelastungen

- Darstellung und Bewertung aus der Nutzungsänderung resultierender Funktionsbeeinträchtigungen
- Landespflegerische Zielvorstellung gem. Entwicklungskonzept Landschaftsplan
- Zusammenfassende Standortbeurteilung zur Bebauungseignung
- überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs
- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen
- Hinweise für die weitere Planung

Die Umweltprüfung ist kein eigenes Verfahren neben dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, sondern **integrierter Bestandteil** des Bauleitplanverfahrens. Dabei hat die Umweltprüfung auf FNP-Ebene üblicherweise einen anderen Umfang und einen geringeren Detaillierungsgrad als auf Bebauungsplan-Ebene. Es sind i.d.R. weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich als auf Ebene des Bebauungsplans. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung mehrstufig angelegt ist und die Klärung von Teilfragen in vielen Fällen einer Prüfung auf der nachfolgenden Planungsebene überlassen werden kann.

Auf FNP-Ebene erfolgt noch keine konkrete Zuordnung von Eingriffsflächen und Kompensationsräumen, damit eine hinreichende planerische Flexibilität gewährleistet bleibt. Die planerische Verknüpfung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. In den Flächensteckbriefen werden außerdem bei Bedarf Hinweise und Empfehlungen für die künftige Planung gegeben.

15 Weitere Belange des Umweltschutzes

15.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan löst (noch) nicht unmittelbar artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aus. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange deshalb lediglich im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Dadurch lassen sich Darstellungen vermeiden, die u.U. in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. In den einzelnen Gebietssteckbriefen wird jeweils auf mögliche Artenschutzrisiken und -konflikte hingewiesen.

15.2 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch Photovoltaikmodule, Wechselrichter und Trafostation wird in geringem Maße elektromagnetische Strahlung erzeugt. Die elektrischen Felder beschränken sich jedoch auf den unmittelbaren Bereich der Anlage und sind unbedenklich für die menschliche Gesundheit. Sie sind vergleichbar mit den Emissionen üblicher elektrischer Haushaltsgeräte. Anderweitige Emissionen, Abfälle oder Abwasser fallen nicht an.

15.3 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans dient der Darstellung neuer Sonderbauflächen für Photovoltaik, fördert also explizit die Herstellung von elektrischem Strom aus regenerativer Energie.

15.4 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Die geplanten Solarparks emittieren keinerlei Luftschadstoffe wie Stickoxide, Kohlenstoffmonoxid oder Feinstaub.

16 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Alternativenprüfung wird auf die Ausführungen in Kap. 13 der städtebaulichen Begründung verwiesen.

Die VG Saarburg-Kell hat am 15.02.2022 einen Steuerungsrahmen zur Auswahl von Flächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verabschiedet, welche die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Freiflächen-PV raumverträglich steuern soll. Das Standortkonzept legt eine Reihe von objektiven raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Photovoltaik-FFA ergibt. Über das gesamte VG-Gebiet hinweg ergeben sich somit immer mehrere „Alternativen“, die gleichermaßen für die Nutzung von Photovoltaik geeignet sind und durch die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Kriterien ähnlich geringe Umweltauswirkungen erwarten lassen.

17 Zusätzliche Angaben

17.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen basiert auf der schutzgutbezogenen Bewertung der Prüfflächen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in Form tabellarischer Einzelsteckbriefe gem. Schutzgüterkatalog des § 1 Abs. 5 Nr. 7 (Buchstabe a, c, d und i) BauGB dokumentiert (siehe Anhang).

In diesen **Steckbriefen** wurde auf Basis der schutzgutbezogenen ökologischen Empfindlichkeit des jeweiligen Standortes und der Wirkintensität der geplanten FNP-Darstellung das jeweilige resultierende Umweltrisiko ermittelt bzw. eingeschätzt. Die Intensität der möglichen Auswirkungen wurde pauschal anhand der vorgesehenen FNP-Darstellung abgeschätzt. Aus der Verknüpfung der ökologischen Empfindlichkeit mit der Wirkintensität der FNP-Änderungen ergibt sich die Einschätzung der zu erwartenden Umweltrisiken bzw. Umweltkonflikte. Die so ermittelte Konflikteinschätzung ist in den Einzel-Steckbriefen vermerkt.

Für jedes **Schutzgut** (Mensch und seine Gesundheit, Landschaft und Erholung, Pflanzen- und Tierwelt, Biotopverbund und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Naturgefahren/Klimawandel, Kultur- und Sachgüter) wurden die potenziellen **nachteiligen Auswirkungen** der Planung den wertbestimmenden Elementen der aktuellen Umweltsituation gegenübergestellt und in vier Stufen (gering / mittel / hoch / sehr hoch) bewertet. Außerdem werden auch mögliche **positive Umweltauswirkungen** berücksichtigt. Neben Art, Dauer und Ausmaß der Wirkung bzw. der Beeinträchtigung spielt für die Bewertung die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des jeweils betroffenen Schutzgutes sowie eine evtl. Vorbelastung im Gebiet eine wesentliche Rolle.

Bei Prognoseunsicherheiten aufgrund unzureichender Datenlage wird in den jeweiligen Gebiets-Steckbriefen auf einen möglicherweise bestehenden weiteren **Untersuchungsbedarf** hingewiesen.

Eine Gesamtbeurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt in den Steckbriefen zunächst schutzgutbezogen, ergänzt durch Empfehlungen zur Vermeidung bzw. Minderung wesentlicher Umweltauswirkungen. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden dabei i.d.R. zunächst ohne Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgeschätzt, da diese auf dieser Planungsebene noch nicht im Detail bekannt sind.

Die schutzgutbezogenen Einschätzungen fließen jeweils in ein schutzgutübergreifendes **Fazit** der Umwelterheblichkeit jeder geprüften FNP-Darstellung ein, das am Ende der einzelnen

Steckbriefe dokumentiert ist und auch eine Aussage zur evtl. Abweichung von landespflegerischen Zielsetzungen gem. Entwicklungskonzept der kommunalen Landschaftsplanung enthält.

Es lagen nur für einen Teil der Prüfflächen aktuelle vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen vor. Für die übrigen Flächen können die daraus resultierenden umweltrelevanten Belange daher erst auf der Bebauungsplanebene abgehandelt werden.

17.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4 (c) BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen des Plans von den Gemeinden zu überwachen, um unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Beim Monitoring von Flächennutzungsplänen ist zu berücksichtigen, dass erst der aus dem FNP entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält und auf einen unmittelbaren Vollzug angelegt ist.

Das Monitoring dient gemäß § 4c Satz 1 BauGB nicht der umfassenden Vollzugskontrolle des gesamten Bauleitplans. Vielmehr sind die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Träger der Bauleitplanung weist die zuständigen Fachbehörden darauf hin, dass diese erhebliche und unvorhersehbare Umweltauswirkungen der Verbandsgemeinde mitteilen sollen. Auch die in der Fachplanung vorgeschriebenen oder freiwillig durchgeführten kontinuierlichen Überwachungsmechanismen können dem FNP-Monitoring dienen.

18 Einzelsteckbriefe der umweltprüfungspflichtigen Änderungsflächen

Siehe gesondertes Dokument im Anhang

19 Betroffenheit des landesweiten und regionalen Biotopverbunds

In den Prüfsteckbriefen (siehe Anhang) zu den geplanten Sonderbauflächen werden jeweils Aussagen zur Betroffenheit des lokalen Biotopverbunds getroffen.

Im Hinblick auf kumulative Wirkungen ist auch der landesweite Biotopverbund nach LEP IV und der regionale Biotopverbund nach Landschaftsrahmenplanung zu betrachten.

Hinsichtlich des landesweiten Biotopverbunds nach LEP IV (Naturschutzgebiete und Natura 2000 - Gebiete als Kernflächen, Gewässer als Verbindungsflächen) ist festzustellen, dass eine unmittelbare Betroffenheit dieser Flächen bereits mit dem Steuerungsrahmen der VG ausgeschlossen worden sind. Somit überlagert keine der geplanten Sonderbauflächen Elemente des landesweiten Biotopverbunds. Die Sonderbauflächen Waldweiler, Mandern II, Mannebach und Kirf-Beuren grenzen unmittelbar an Kernflächen an (siehe Übersichtskarte B im Anhang), beeinträchtigen aber dadurch nicht deren Funktion im Biotopverbund (siehe auch FFH-Vorprüfungen).

Auch der regionale Biotopverbund (sehr bedeutende und bedeutende Flächen) wird durch die geplanten Sonderbauflächen nicht in seiner Funktion beeinträchtigt. Es werden keine Flächen des regionalen Biotopverbunds überplant (siehe Übersichtskarte B im Anhang). Es ist allerdings festzustellen, dass der bestehende Solarpark Wallerplatz I in der OG Kell am See in einer sehr bedeutenden Fläche des regionalen Biotopverbunds liegt.

Durch die großen Abstände zwischen den geplanten Solarparks sind keine kumulativen Wirkungen auf den landesweiten und regionalen Biotopverbund zu erwarten. Es muss aber im Einzelfall im Bebauungsplanverfahren geprüft werden, ob potenzielle Vernetzungsachsen einzelner Arten betroffen sind und ob ggf. bei der Detailplanung Wanderkorridore innerhalb der Solarparks freizuhalten sind.

20 Natura 2000 Verträglichkeit

Die Sonderbauflächen Kirf-Beuren, Mannebach, Irsch, Mandern II und Waldweiler liegen in der Nähe oder grenzen an FFH-Gebiete an. Es wurden daher FFH-Vorprüfungen durchgeführt (siehe Einzeldokumente im Anhang).

Für die betroffenen FFH-Gebiete

- Kalkwälder bei Palzem (Kirf-Beuren)
- Nitteler Fels und Nitteler Wald (Mannebach)
- Serriger Bachtal und Leuk und Saar (Irsch)
- Ruwer und Seitentäler (Mandern II, Waldweiler)

ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Auswirkungen der geplanten Solarparks auf die Erhaltungsziele und auf die Arten des jeweiligen FFH-Gebietes. Vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sind daher nicht erforderlich.

21 Naturpark Saar-Hunsrück – Verträglichkeit mit den Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung

Der Naturpark Saar-Hunsrück überlagert etwa 80 % der Fläche der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell. Lediglich der Saargau und das Moseltal sowie der äußerste Norden liegen außerhalb des Naturparks.

Die Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück vom 14. Februar 1980 legt in § 4 als Schutzzweck fest:

- (1) „Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem.“
- (2) Zusätzlicher Schutzzweck für die sieben Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.“

In § 5 ist festgelegt, dass u.a. das Errichten oder Erweitern baulicher, das Verlegen von Leitungen, Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau und das Roden von Wald ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten ist. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Naturpark Saar-Hunsrück steht dem Schutzzweck nach § 4 (1) der Schutzgebietsverordnung entgegen und Bedarf einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Von den 9 Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen die Plangebiete Kirf-Beuren und Lampaden-Niedersehr außerhalb des Naturparks. Alle anderen Plangebiete befinden sich innerhalb des Naturparks. Kernzonen sind aber nicht betroffen.

Es steht außer Frage, dass die Errichtung von Solarparks im Naturpark dem Schutzzweck, nämlich der Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des besonderen Erholungswertes, entgegensteht.

Eine Freihaltung des Naturparks von PV-Freiflächenanlagen wäre theoretisch möglich, würde aber wegen der großen Ausdehnung der Naturparkfläche über ca. 80 % der Verbandsgemeinde bedeuten, dass Solarparks nur auf den landwirtschaftlich sehr hochwertigen Flächen des Saargaus errichtet werden könnten. Dies würde zum einen zu einer unerwünschten Konzentration der Solarparks auf verhältnismäßig kleinem Raum führen und zum anderen zum Verlust umfangreicher gut nutzbarer landwirtschaftlicher Flächen, die zudem durch die Ausweisung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft nach dem Steuerungsrahmen der VG und

den landesplanerischen Vorgaben nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch genommen werden sollen.

Eine Freihaltung des Naturparks würde daher bedeuten, auf den politisch geforderten weiteren Ausbau der Solarenergienutzung in der Verbandsgemeinde weitgehend zu verzichten.

Mit dem Steuerungsrahmen für PV-Anlagen in Verbindung mit der städtebaulichen Begründung und dem Umweltbericht wurden auch innerhalb des Naturparks auf dem Gebiet der VG die möglichen Alternativen geprüft und die verträglichsten Flächen als Sondergebiete ausgewählt, um den Schutzzweck des Naturparks möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit den bestehenden Vorbelastungen im Naturpark (sechs Solarparks, ein bestehender und drei geplante Windparks sowie drei Biogasanlagen) bereits heute der Charakter des Landschaftsbildes großräumig verändert und dadurch der Schutzzweck in Frage gestellt ist.

Insofern wird mit der hier vorliegenden Planung von weiteren 7 PV-Anlagen innerhalb des Naturparks der Landschaftsbildcharakter nicht mehr grundlegend verändert.

Einzelbewertung der Plangebiete im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Schutzzweck

Die Auswirkungen der Planung auf den Schutzzweck betreffen im Wesentlichen die Einsehbarkeit (Betroffenheit der landschaftlichen Eigenart und Schönheit) und die Erholungsfunktion (Betroffenheit von Erholungseinrichtungen durch verringerte Aufenthaltsqualität).

Mannebach

- Einsehbarkeit: hoch von westlich gelegener Anhöhe und von Ortslage Kümmern, nach Osten und Norden durch Wald und Gehölze abgeschirmt
- Erholungseinrichtungen: erhebliche Beeinträchtigung des Qualitätswanderwegs Traumschleife Mannebach durch massive Sichtbeziehung und ggf. Lärm; Wanderweg führt unmittelbar an der Ostseite des Plangebiets entlang; auch Sichtbeziehungen von Aussichtspunkten des Wanderweges im Westen zum Plangebiet
- Entfernung zur nächsten Kernzone („Erholung in der Stille“) ca. 150 m: keine Beeinträchtigung
- Vorbelastung: keine

Fazit: erheblicher Konflikt mit dem Schutzzweck des Naturparks

Ayl-Tobiashaus

- Einsehbarkeit: sehr hoch, insbesondere von den umliegenden Weinbergen (Ayler Kupp) und Höhenzügen

- Erholungseinrichtungen: keine Beeinträchtigung von überörtlichen Wanderwegen oder sonstigen Erholungseinrichtungen durch Lärm oder massive Sichtbeziehung;
- Entfernung zur nächsten Kernzone („Erholung in der Stille“) ca. 200 m: keine Beeinträchtigung
- Vorbelastung: unmittelbar angrenzend Umspannwerk und über das Plangebiet führende Hochspannungsleitung sowie das Plangebiet teilende Bundesstraße B51

Fazit: Konflikt mit Wirkung auf das Plangebiet und seine einzigartige Umgebung (ehemaliges Saartal mit Umlaufberg und berühmter Weinlage); Schutzzweck des Naturparks wird trotz Vorbelastung erheblich beeinträchtigt

Irsch-Scheib

- Einsehbarkeit: mäßig, von drei Seiten nur im Nahbereich, im Nordosten auch aus größerer Entfernung;
- Erholungseinrichtungen: keine Beeinträchtigung von überörtlichen Wanderwegen oder sonstigen Erholungseinrichtungen durch Lärm oder massive Sichtbeziehung; möglicherweise Sichtbeziehung von Aussichtspunkten am Qualitätswanderweg Traumschleife Saar-Leuktal-Panorama zum ca. 5 bis 6 km entfernt liegenden Plangebiet und vom Wanderparkplatz und Aussichtspunkt „Speiner Bildchen“ in ca. 3 km Entfernung
- Entfernung zur nächsten Kernzone („Erholung in der Stille“) ca. 600 m: keine Beeinträchtigung
- Vorbelastung: keine

Fazit: Konflikt wegen Sichtbeziehung in bisher unbelasteten Bereichen; Schutzzweck des Naturparks wird beeinträchtigt

Baldringen

- Einsehbarkeit: hoch wegen Kuppenlage, teilweise von Wald abgeschirmt
- Erholungseinrichtungen: keine Beeinträchtigung von überörtlichen Wanderwegen oder sonstigen Erholungseinrichtungen durch Lärm oder massive Sichtbeziehung;
- Entfernung zur nächsten Kernzone („Erholung in der Stille“) ca. 1.300 m: keine Beeinträchtigung

- Vorbelastung: Bundesstraße B268 verläuft im Nordwesten entlang des Plangebietes

Fazit: wegen der hohen Einsehbarkeit ergibt sich trotz Vorbelastung ein Konflikt mit dem Schutzzweck des Naturparks

Mandern II

- Einsehbarkeit: gering, nur im Nahbereich, auf drei Seiten von Wald umgeben
- Erholungseinrichtungen: keine Beeinträchtigung von überörtlichen Wanderwegen oder sonstigen Erholungseinrichtungen durch Lärm oder massive Sichtbeziehung;
- Entfernung zur nächsten Kernzone („Erholung in der Stille“) ca. 350 m: keine Beeinträchtigung
- Vorbelastung: geplanter Windpark Manderner Rodung (9 WEA genehmigt) in ausgewiesenem Windenergiegebiet unmittelbar angrenzend

Fazit: Konflikt beschränkt sich auf das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld; Schutzzweck des Naturparks wird nur unerheblich beeinträchtigt

Waldweiler-Hasenberg

- Einsehbarkeit: mäßig, auf zwei Seiten von Wald bzw. Gehölzen eingerahmt; Sichtbeziehung zur Ortslage Waldweiler
- Erholungseinrichtungen: angrenzend an Ruwer-Hochwald-Radweg, aber nur geringe Beeinträchtigung wegen parallel verlaufendem abschirmendem Gehölzsaum; keine Beeinträchtigung von überörtlichen Wanderwegen
- Entfernung zur nächsten Kernzone („Erholung in der Stille“) ca. 500 m: keine Beeinträchtigung
- Vorbelastung: Umspannwerk in ca. 200 m Entfernung und das Plangebiet querende Hochspannungsleitung

Fazit: Konflikt reicht über das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung hinaus; trotz Vorbelastungen wird der Schutzzweck des Naturparks beeinträchtigt

Schillingen-Tannenhof

- Einsehbarkeit: gering, nur im Nahbereich, von Einzelpunkten in größerer Entfernung nur kleine Teile der Anlage wegen bewegtem Gelände und hoher Strukturierung durch Gehölze
- Erholungseinrichtungen: keine Beeinträchtigung von überörtlichen Wanderwegen oder sonstigen Erholungseinrichtungen durch Lärm oder massive Sichtbeziehung;
- Entfernung zur nächsten Kernzone („Erholung in der Stille“) ca. 150 m: keine Beeinträchtigung
- Vorbelastungen: zwei Biogasanlagen angrenzend

Fazit: Konflikt beschränkt sich auf das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld; Schutzzweck des Naturparks wird nur unerheblich beeinträchtigt.

Bei den oben aufgeführten Einschätzungen ist zu beachten, dass durch Randeingrünungen um die geplanten Solarparks Konflikte mit dem Schutzzweck des Naturparks zumindest bei einem Teil der Plangebiete deutlich verringert werden können.

22 Ergebnisse der Umweltprüfung

Im Ergebnis der Umweltprüfung kann festgestellt werden, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter geringgehalten werden können.

Gesetzlich geschützte Flächen werden, soweit sie aktuell bekannt sind, nicht überplant, sondern von der Planung ausgeklammert. Sollten im Rahmen der noch ausstehenden Vegetationskartierungen weitere gesetzlich geschützte Flächen festgestellt werden, so werden sie im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend ausgeschlossen.

Im Rahmen der noch durchzuführenden faunistischen Untersuchungen festgestellte Artenschutzkonflikte können auf der Bebauungsplanebene durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden.

Die ursprünglich randlich in den geplanten Sonderbauflächen Baldringen und Kirf-Beuren liegenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen werden aus der Planung genommen. Die verbleibende Inselfläche innerhalb der Sonderbaufläche Kirf-Beuren wird von einer Überstellung durch PV-Module freigehalten, so dass die Kompensationsfunktion vollumfänglich erhalten bleibt.

Es wird empfohlen, sich bei der konkreten Planung auf der Bebauungsplanebene am „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks (TH Bingen 2021) zu orientieren.

Grundsätzlich sollten im Sinne der Vermeidung und Minimierung die innerhalb der geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik vorhandenen Landschaftsstrukturen wie Hecken, Baumgruppen, Feldgehölze usw. als Vernetzungselemente erhalten bleiben.

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, inwieweit Pufferflächen zu angrenzenden Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen erforderlich sind.

Bei großen Solarparks ist zu prüfen, ob Wanderkorridore und/oder Querungshilfen für betroffene Tierarten notwendig sind, dies gilt insbesondere für das Plangebiet Kirf-Beuren.

23 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In 9 verschiedenen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell sollen in Übereinstimmung mit dem PV-Steuerungsrahmen an 9 Standorten Sonderbauflächen für Photovoltaik neu ausgewiesen werden. Bei diesen Planungen handelt es sich um eine erstmalige Darstellung als Sonderbaufläche. Im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans sind diese Neudarstellungen umweltprüfungspflichtig und es ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für die 9 verschiedenen Standorte zunächst der aktuelle Zustand der Schutzgüter

Arten und Biotop / Biologische Vielfalt

Menschen / menschliche Gesundheit (einschl. Immissionsschutz)

Fläche

Boden

Wasser

Klima / Luft

Landschaftsbezogene Erholung / Landschaftsbild

Kultur- und Sachgüter

Wechselwirkungen untereinander

ermittelt. Es wurden die jeweiligen Funktionszusammenhänge beschrieben und die Schutzgüter hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden für jede prüfungspflichtige Neudarstellung in Form eines tabellarischen Einzelsteckbriefs dokumentiert (s. Kap. 18). In diesen Steckbriefen wurde für die 9 verschiedenen Prüfflächen das jeweilige Umweltrisiko eingeschätzt. Die Umweltprüfung ermittelt die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Grundlage einer Verknüpfung der ökologischen Empfindlichkeit mit der Wirkintensität der neuen FNP-Darstellung; daraus ergibt sich die Gesamteinschätzung des zu erwartenden Umweltrisikos.

Im Ergebnis wird bei 2 Standorten ein insgesamt mittleres bis hohes Umweltrisiko prognostiziert, bei 1 Standort ein mittleres Risiko, bei 5 Standorten ein geringes bis mittleres Risiko und bei 1 Standort ein geringes Umweltrisiko.

Für die geprüften Sonderbauflächen gilt grundsätzlich, dass durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bzw. durch planerische Anpassungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die zu erwartenden Umweltauswirkungen, die nach dem aktuellen Kenntnisstand die Einstufung des Umweltrisikos bestimmen, zumindest teilweise vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Aus der vorliegenden Umweltprüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass eine der Planflächen aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes nicht umgesetzt werden kann. Im Einzelfall können sich durch Untersuchungen auf der Ebene des Bebauungsplans neue Erkenntnisse ergeben (v.a. Artenschutz und Vorkommen von

gesetzlich geschützten Biotypen, insbesondere Magergrünland), die zu einer Anpassung in der Abgrenzung der geplanten Sonderbauflächen führen können.

Die im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans der ehemaligen VG Kell am See 2005 und der ehemaligen VG Saarburg 2005 dokumentierten landespflegerischen Zielvorstellungen sind bei Realisierung der geplanten Flächennutzungsplan-Darstellungen mindestens teilweise noch umsetzbar.

24 Quellenverzeichnis

Artdatenportal Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

ARTEFAKT Rheinland-Pfalz, Landesamt für Umwelt

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

Artenanalyse Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz

<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

BÖNING (2023): Brutvogelkartierung für eine PV-Freiflächenanlage bei Schillingen – Ergebnisbericht zur avifaunistischen Erfassung

HORTULUS GmbH (2024 a): Brutvogeluntersuchung und Biototypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Irsch (Landkreis Trier-Saarburg)

HORTULUS GmbH (2024 b): Brutvogeluntersuchung und Biototypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Lampaden

HORTULUS GmbH (2024 c): Brutvogeluntersuchung und Biototypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bei Mandern

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP) Kartenviewer

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Landesamt für Umwelt (2023): Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz – Schwerpunkträume für den Artenschutz (windenergiesensibel Vogel- und Fledermausarten)

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2022>)

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP) Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete – Einzelliste der Gemarkungen (15.04.2020)

<https://www.eler-eulle.rlp.de/Eler-EULLE/EULLE/EULLE/Benachteiligte-Gebiete>

OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 5. Juli 2012 – 1 LA 30/12 Abwägungsfehlerhafte Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Flächennutzungsplan

SPIELMANN (2024): Biototypenkartierung Solarpark Schillingen-Tannenhof

Wasserportal RLP

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

PLANUNGSRELEVANTE FACHPLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm, LEP IV (2008).

Landesentwicklungsprogramm, LEP IV, 4. Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (2023).

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2015)

Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2015)

Landschaftsrahmenplanung LRP (2009).

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985, mit Teilfortschreibung 1995).

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu Entwurf) (2024).

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Saarburg (2003)

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kell am See (2003)

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. IS. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. 1998 S. 365), geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365)

6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
11. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
12. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).
13. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
14. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
15. Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (**DSchG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
17. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
18. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
19. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
20. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
22. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005 (GVBl. 2005, 302), verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Diese städtebauliche Begründung mit Umweltbericht (inkl. Einzelsteckbriefe der Plangebiete) ist Bestandteil der Teilfortschreibung Photovoltaik des Flächennutzungsplanes der VG Saarburg-Kell.

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell

Saarburg, den _____

Jürgen Dixius, Bürgermeister _____

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Trier, den _____

Im Auftrag: _____